Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis: 1.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1927 | No. 15



Aus dem Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. August 1927 | Nr. 15

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland.

Verlauf und Aussichten auf einen Abschluß.

(Schluss.)

Die materiellen Schwierigkeiten, die dem Abschluss des Handelsvertrages bis dahin entgegenstanden, liegen hauptsachlich auf zwei Gebieten. Einmal erklaren sich diese Schwierigkeiten aus der bereits dargelegten Zollpolitik, die sich gegen jede Einfuhr von ausserhalb möglichst schützen und infolgedessen den deutschen Exportwünschen nicht entgegenkommen will. Polen weigerte sich damals noch, die Zollsatze in ihrer absoluten Höhe zu binden; es wollte nur auf prozentuale Abschlage von den einzelnen übersteigerten Zollsatzen eingehen. Die zweite grundsatzliche Schwierigkeit lag darin, dass Polen sich aus politischen Gründen straubt, ein ausreichendes Niederlassungsrecht fur deutsche Reichsangehörige zu gewahren. Die Verhandlungen uber diesen Gegenstand waren bis dahin noch gar nicht angefangen worden.

Einen weiteren Abschnitt der Verhandlungen umfasst die seit Mitte Mai 1926 verstrichene Zeit. Von Mitte Mai bis Mitte Juli 1926 wurde ausschliesslich über beiderseitige Zollforderungen verhandelt; dem auf deutscher Seite geausserten Wunsch, gleichzeitig über die Rechte der physischen und juristischen Personen zu verhandeln, wurde von polnischer Seite erst in der zweiten Halfte des Juli 1926 entsprochen, so dass man in dieser Frage über einen Austausch der beiderseitigen grundsätzlichen Auffassungen bei der Kurze der verbliebenen Zeit bis zur Sommerpause nicht hinausgekommen war. Wenn wir zunachst auf den weiteren Verlauf der Z o l l t a r i f v e r h a n d l u n g e n eingehen, so ist hervorzuheben, dass sie in einem durchaus versöhnlichen Geiste geführt wurden. Auch auf polnischer Seite war das Bemühen um eine Verstandigung deutlich erkennbar. Leider hat aber die allgemeine wirtschaftspolitische Einstellung der polnischen Delegation zur Folge gehabt, dass trotz des freundlichen Rahmens der Verhandlungen praktisch brauchbare Ergebisse nicht erzielt werden konnten. Zu erwähnen ware nur, dass Polen nunmehr grundsatzlich die B i n d u n g a u f f e s t e Z o l l s a t z e zugestand, wahrend es in seinen bisherigen Handelsvertragen bis auf eine Ausnahme (Tschechoslowakei) nur prozentuale Ermassigungen stipuliert hatte. Wenn auch die Bedeutung des polnischen Zugestandnisses nicht verkannt werden soll, so erhalt es doch erst durch eine Einigung uber die Zollsatze im einzelnen einen wirklichen Wert. Von einer solchen Einigung ist man aber noch weit entfernt. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, dass Polen glaubt, jede auf seinem Gebiet bestehende Industrie durch einen übermassigen Zollsatz vor allen Gefahren zu bewahren, auch wenn es sich um künstlich gezüchtete, unwirtschaftliche Unternehmungen handelt. Entsprechend dieser Einstellung sind die Zugestandnisse Polens so geringfügig, dass man sich deutscherseits keine fühlbare Erleichterung der Einfuhr nach Polen versprechen kann. Wenn z. B. der autonome Zollsatz 100 Złoty betragt und nach sorgfältiger Berechnung 20 Złoty die Grenze der Einfuhrmöglichkeit bedeutet, so hat selbst eine Ermassigung auf 30 Złoty keinen Wert. Ueberdies hat Polen bei den verschiedenen Warengruppen gerade die für Deutschland wichtigsten Waren von Zollermassigungen ausgenommen und nur solche Waren berücksichtigt, bei denen die Absatzmöglichkeiten nur ganz gering sind oder die Polen unbedingt notig hat. So sind bei Erzeugnissen der Keramik, bei Glas, Chemikalien, Holz-, Eisen-, Spielwaren und Textilien die polnischen Zugestandnisse ganz geringfugig. Selbst bei Papier, wo nach polnischer Ansicht ein besonders grosses Entgegenkommen gezeigt ist, sind die Ermassigungen bei weitem nicht ausreichend und fehlen auch hier bei den wichtigsten Waren ganz. Bei Leder, Schuhwaren und Farben, die für Deutschland ganz besonders wichtige Exportartikel darstellen, hat Deutschland bis jetzt so gut wie nichts erreichen konnen. Bei Maschinen ist die Liste der polnischen Angebote zwar ziemlich umfangreich, es handelt sich aber nur um eine Aufzahlung von Spezialerzeugnissen aus dem weiten Gebiete der Maschinenindustrie, die einen nennenswerten Absatz nicht möglich machen. Hinzu kommt noch, dass Polen zahlreiche Einfuhrverbote auch **n a c h** Beendigung des deutsch-polnischen Zollkrieges bestehen lassen will, wahrend Deutschland ausser für Kalkstickstoff nur das eine — für Polen allerdings sehr bedeutsame — Kohleneinfuhrverbot hat, das aber in seiner Auswirkung auch nicht annahernd der Gesamtheit der zahlreichen polnischen Einfuhrverbote gleichkommt. Deutschland hat sich bei allen von ihm abgeschlossenen Handelsvertragen zu dem Grundsatz weitgehender Handelsfreiheit bekannt. Trotzdem will es der besonderen Lage Polens Rechnung tragen, indem es sich im wesentlichen mit den polnischen Einfuhrverboten abfindet und sich mit E i n f u h r k o n t i n g e n t e n begnügt. Und da ein Handelsvertrag auch ohne Opfer der eigenen Wirtschaft schwer zustande zu bringen ist, war die deutsche Delegation auch bereit, ein gewisses, noch zu vereinbarendes Kohlenkontingent zu gewahren und darüber hinaus die p o l n i s c h e K o h l e n i n d u s t r i e an einer Steigerung des Kohlenabsatzes der östlichen deutschen Kohlenreviere mit 50% zu b e t e i l i g e n. Polnischerseits wurde aber die Diskussion über ein labiles Kontingent grundsatzlich abgelehnt und an der alten unannehmbaren Forderung eines Kontingentes von 350 000 t monatlich

festgehalten. Auch die weitgehenden deutschen Zugeständnisse auf dem Gebiete der polnischen Fleischeinfuhr haben die Polen nicht für ausreichend gehalten, sondern sind auf ihrer ursprünglichen Forderung der uneingeschränkten Einfuhr von Lebendvieh und Rind- und Schweinefleisch bestehen geblieben. Nur einige Zugeständnisse auf dem Zollgebiete hatte das deutsche Angebot zur Folge. Diese sind aber ebenso wie die früheren Zugeständnisse von der deutschen Industrie als unzureichend erklärt worden. Bei Spielwaren, einer spezifisch deutschen Exportindustrie, war die polnische Delegation zum Teil bis zu 40% des autonomen Zollsatzes zurückgegangen. Von der deutschen Delegation wurden darauf Muster mit Preisaufstellung überreicht, aus denen hervorging, dass selbst der stark ermässigte Zoll noch einer Wertbelastung der Waren von 200 bis 800% gleichkommen würde. Dass bei solchen Zollsätzen eine nennenswerte Ausfuhr nicht möglich ist, bedarf keines weiteren Beweises. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so krass, liegen die Dinge bei vielen anderen Waren. Die deutsche Delegation hat sich daher nur in seltenen Fällen mit den polnischen Angeboten einverstanden erklären können, während die deutschen Angebote zu einem nicht unerheblichen Teil von den Polen angenommen worden sind, was bei den relativ niedrigen deutschen Zöllen ohne weiteres verständlich ist.

Auf der anderen Seite hat Polen sehr weitgehende Wünsche für seine Ausfuhr vorgebracht, ohne Rücksicht auf das schon ohnehin sehr niedrige deutsche Zollniveau bei den Polen besonders interessierenden Waren. Die deutschen Zölle liegen bei diesen Waren fast durchweg nicht über den vor dem Kriege geltenden Sätzen. Wenn man die inzwischen eingetretene Entwertung des Geldes in Rechnung stellt, so ergibt sich bei der allgemeinen Steigerung aller Preise schon eine erhebliche Ermässigung des Zollsatzes, der ohne schwere Schädigung lebenswichtiger deutscher Wirtschaftszweige nicht gut noch weiter wesentlich vermindert werden kann. Trotzdem verlangt Polen 60- bis 80%ige Zollermässigungen, die natürlich nicht im vollen Umfange bewilligt werden konnten. Die deutsche Delegation hat jedoch versucht, soweit wie irgend möglich entgegenzukommen und ist bei einigen Waren sogar noch unter die Vertragssätze der Vorkriegszeit heruntergegangen. Allerdings bleiben noch eine Reihe für Polen wichtiger Wünsche, insbesondere auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft und bei der Kohle, bestehen. Hierzu konnte sich die deutsche Delegation erst teilweise näher äussern bei der im wesentlichen ablehnenden Haltung Polens auf den Deutschland interessierenden Gebieten.

Bei den Zolltarifverhandlungen stehen sich, wie aus der bisherigen Verhandlungstaktik zu erkennen ist, zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen gegenüber. Deutschland sieht den Zweck eines Handelsvertrages in der Schaffung von Ausfuhrmöglichkeiten. Dazu ist erforderlich, dass prohibitive Zölle auf ein den Absatz sicherstellendes Mass herabgesetzt werden. Bilden die Zollschranken kein Hindernis, so kann auch keine Ermässigung verlangt werden. Polen dagegen geht davon aus, dass auf das Niveau der beiderseitigen Zollsysteme, die nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen jedes Landes festgesetzt seien, keine Rücksicht zu nehmen sei. Verlangt der eine Teil eine Bresche in dieses System, so muss sie durch eine entsprechende Vergünstigung des anderen Teiles ausgeglichen werden. Dieser Gegensatz ist besonders deutlich bei denjenigen Waren hervorgetreten, bei denen beide Länder ein Exportinteresse haben. Bei der verschiedenen Wirtschaftsstruktur Deutschlands und Polens sind diese Fälle allerdings nicht zu häufig. Bei eisernen Küchengeräten hat Polen, um nur ein Beispiel anzuführen, eine nicht unerhebliche Ermässigung des deutschen Zolles verlangt, trotzdem dieser nur einen Bruchteil des polnischen Zolls beträgt und trotzdem Deutschland sich mit einem betrachtlich über dem deutschen Zoll liegenden polnischen Zugeständnis begnügen wollte.

Selbst unter Berücksichtigung aller noch vorhandenen Schwierigkeiten dürfte die H o f f n u n g a u f e i n e E i n i g u n g i n d e n Z o l l f r a g e n nicht ganz unberechtigt sein. Erheblich u n g ü n s t i g e r sind die Aussichten auf eine baldige Verständigung in der N i e d e r l a s s u n g s f r a g e. Zu dieser Erkenntnis gelangt man, wenn man das bisherige Ergebnis der Verhandlungen über die Rechte der physischen und juristischen Personen ins Auge fasst. Was Polen hier bisher angeboten hat, ist so dürftig, dass eine Einigung ohne grundlegende Aenderung seines Standpunktes ausgeschlossen ist. Polen will, um nur das wichtigste herauszugreifen, das Niederlassungsabkommen nicht auf alle Reichsdeutschen, sondern nur auf bestimmte Erwerbszweige angewandt wissen und das eigentliche Niederlassungsrecht einem g a n z e n g e n K r e i s e, nämlich Grosskaufleuten und Gewerbetreibenden, bewilligen, die das Recht zur Eintragung in das Handelsregister besitzen. Die polnische Delegation hielt damit an der Auffassung fest, die sie seit 1925 ohne Modifikation vertreten hatte. Die Anerkennung des Niederlassungsrechtes auf andere von Deutschland geforderte Personenkategorien, die unter den Begriff „für wirtschaftliche Zwecke" fallen, wurde verweigert. Deutschland dachte dabei nicht nur an freie Berufe, deren Ausübung auf Grund der polnischen Gesetzgebung gerade bei den wichtigsten Gruppen, wie Aerzten, Spediteuren, Ingenieuren usw., nur Inländern vorbehalten sind, sondern auch an Angestellte in der Industrie, im Handel, Gewerbe und in der Landwirtschaft. Trotz dieser Einschränkungen wollte Polen noch einen besonderen E i n w a n d e r u n g s v o r b e h a l t machen. In der nicht minder wichtigen E i n r e i s e f r a g e erklärte sich die polnische Delegation zwar zur Annahme einer allgemeinen Meistbegünstigungsformel bereit, lehnte es aber kategorisch ab, eine Zusage dahin zu geben, dass Reisen auch nur bis zu drei Wochen ohne Zuzugsgenehmigung zugelassen werden sollten. Eine weitere Schwierigkeit liegt in dem polnischen Standpunkt, dass die Bestimmungen der inneren Gesetzgebung durch den Handelsvertrag in keiner Weise angetastet werden dürfen. Da diese Bestimmungen durchweg der Verwaltungswillkür einen weiten Spielraum lassen, vielfach auch noch Ausführungsbestimmungen fehlen, ist daraus die polnische Absicht deutlich zu erkennen, einen etwaigen Niederlassungsvertrag in Bestimmungen, die der polnischen Regierung unbequem werden können, zu umgehen. Umgekehrt ergibt sich daraus für Deutschland die Notwendigkeit, auf allen Gebieten, die zum Niederlassungsrecht gehören, möglichst eingehende und eindeutige Bestimmungen zu schaffen. Dass unter diesen Umständen eine deutsch-polnische Verständigung auch auf wirtschaftlichem Gebiete sehr erschwert wird, liegt klar auf der Hand.

Damit sind die Probleme, die den Gegenstand einer Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen bilden, noch nicht erschöpft. Es steht noch die Fixierung der Bestimmungen über den Warenverkehr im Rahmen des Handelsvertrages aus. Die Textkommission hat bereits im Jahre 1925 längere Zeit verhandelt; eine Reihe wichtiger Punkte, wie die Transitfrage, die Nationalisierung der Waren, die Ursprungszeugnisse und die Z o l l f o r m a l i t ä t e n haben jedoch noch nicht erledigt werden können. Weiter stehen noch verschiedene Verkehrsfragen unerledigt auf dem Programm. Dazu gehören die Abkommen über die See- und Binnenschiffahrt. Auch darüber sind die Beratungen in den Anfangsstadien steckengeblieben. Bei den Verhandlungen über den E i s e n b a h n v e r k e h r bestehen gleichfalls noch grosse Schwierigkeiten, vor allem in der für Deutschland wichtigen Frage der Eisen-

bahntarife im Wettbewerb der deutschen Ostseehafen mit den Hafen in Danzig und Gdingen. Bisher hat Polen jede vertragliche Bindung in diesem Punkte abgelehnt.

Diese Darstellung über die bisherigen Verhandlungsergebnisse zeigt, dass noch eine grosse Arbeit zu leisten ist, um die vielen noch vorhandenen Schwierigkeiten und Reibungspunkte zu uberwinden. Aus der gegenwartigen Situation kann man schon heute erkennen, dass noch viele Monate verstreichen werden, bis der für beide Teile unbestreitbar wichtige Handelsvertrag zur Wirklichkeit wird.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

[illegible] daß das betreffende Gesetz in d[illegible] Sinn und S[illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 61 vom 11. 7. 1927.

[illegible]

Pos. 537 (ubersetzt) — vom 24. 6. 27 betr. Abanderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 5. 2. 24 über den Schutz der Erfindungen, Warenmuster und Warenzeichen 819

Verordnungen der Minister:

538 — des Innenministers vom 14. 6. 27 betr. das Verfahren bei der Bestatigung des Einkommen- und Ausgabenvoranschlages des Einstweiligen Selbstverwaltungsausschusses in Lemberg 820

539 (ubersetzt) — des Finanzministers vom 24. 6. 27 betr. Abanderung der Verordnung des Finanzministers vom 30. 5. 23 über die Organisation des Staatlichen Tabakmonopols im Sinne des Gesetzes vom 1. 6. 22 betr. das Tabakmonopol 821

540 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Landwirtschaftsministers vom 8. 7. 27 betr. Zollermassigung für gesalzene Heringe . . . . [illegible]

541 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Landwirtschaftsministers betr. Zollermässigung für Kalziumnitrat 822

542 (ubersetzt) — des Justizministers vom 20. 6. 27 über die Zustandigkeit der Friedens- und Kreisgerichte bei Vergehen gegen die Art. 84, 90, Abs 1 und 101 des Finanzstrafgesetzes 822

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 62 vom 12. 7. 1927.

Gesetz:

Pos. 543 — vom 24. 6. 27 betr. Ratifikation der Konvention über die Bekampfung des Schmuggels von Alkoholwaren, unterzeichnet in Helsingfors am 19. 8. 25 823

Verordnungen des Staatsprasidenten:

544 (ubersetzt) — vom 30. 6. 27 betr. Herstellung, Einfuhr und Verbrauch von Bleiweiss, Bleisulfat, sowie anderer Bleiverbindungen 823

545 (übersetzt) — vom 11. 7. 27 uber die Aufnahme einer kurzfristigen Auslandsanleihe 825

Verordnungen der Minister.

546 (übersetzt) — des Innenministers vom 24. 6. 27 betr. die Abanderung des § 1 der Verordnung des Innenministers vom 10. 2. 27 über die Ueberweisung einiger Berechtigungen aus dem Gesetz vom 11. 8. 23 uber die einstweilige Regelung der kommunalen Finanzen an die im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Finanzkammern handelnden Wojewoden, sowie an die Kreisausschüsse 826

547 (übersetzt) — des Innenministers vom 24. 6. 27 betr. Abanderung des § 5 der Verordnung des Innenministers vom 22. 12. 26 uber die Ausfuhrung des Art. 3 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 31. 8. 26 betr. das Feilhalten von Gegenstanden des taglichen Gebrauchs . . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 63 vom 15. 7. 1927.

[illegible]

Pos. 548 — vom 24. 6. 1927 betr. Ratifizierung des Konzil-Schiedsgerichtsvertrages zwischen der Republik Polen und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, unterschrieben in Genf am 18. 9. 1926 828

549 — vom 24. 6. 1927 betr. Ratifizierung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Norwegen, unterschrieben in Warschau am 22. 12. 1926 828

550 — vom 24. 6. 1927 betr. Ratifizierung des Freundschaftsvertrages und der wohlwollenden Zusammenarbeit zwischen der Republik Polen und dem Konigreich der Serben, Kroaten und Slowenen, unterschrieben in Genf am 18. 9. 1926 . . . . [illegible]

551 — vom 24 6. 1927 betr. Ratifizierung des zwischen der Republik Polen und der Republik Oesterreich abgeschlossenen Vertrages betr. die Verhütung der doppelten Erhebung der Erbschaftssteuer, unterschrieben in Wien am 24. 11. 1926 . . . . [illegible]

Vertrag:

552 — zwischen Polen und Deutschland über die Aufhebung der gemeinsamen Verwaltung der staatlichen Wasserversorgungsanlage in Oberschlesien, unterschrieben in Kattowitz am 12. 1. 1924 829

Regierungserklarung.

553 — vom 30. 6. 1927 betr. Ratifizierung des Vertrages zwischen Polen und Deutschland über die Aufhebung der gemeinsamen Verwaltung der staatlichen Wasserversorgungsanlage in Oberschlesien, unterschrieben in Kattowitz am 12. 1. 1924 832

Abkommen:

554 — unterschrieben in Kattowitz am 11. 1. 1924 zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich betr. Einführung einiger Abanderungen in Kapitel 1, Abschnitt 1, Titel V, Teil V der polnisch-deutschen Oberschlesien-Konvention, unterschrieben in Genf am 15. 5. 1922 833

[illegible]

555 — vom 18. 6. 1927 betr. Ratifizierung des Abkommens, unterschrieben in Kattowitz am 11. 1. 1924 zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich betr. Einführung einiger Abanderungen in Kapitel 1, Abschnitt 1, Titel V, Teil V der polnisch-deutschen Oberschlesien-Konvention, unterschrieben in Genf am 15. 5. 1922 . . . 836

Verordnungen des Ministerrats:

556 — vom 3. 6. 1927 betr. Abanderung der Verordnung des Ministerrats vom 10. 8. 1922 betr. das Lyzeum Krzemieniecki 837

557 — vom 17. 6. 1927 betr. Ergänzung der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1924 über die Festsetzung der Rangtabellen in den Staatsbehörden und Aemtern 838

558 (ubersetzt) — vom 17. 6. 1927 über die Gewerbestatistik 838

[illegible]

559 (ubersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 6. 5. 1927 über die Abanderung der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. 10. 1924 betr. Anlage, Unterhaltung und Ausbeutung radiotechnischer Einrichtungen, sowie betr. der Herstellung radiotechnischer Gegenstände und des Handels mit denselben . . 839

560 (ubersetzt) — des Kriegsministers vom 30. 6 1927 betr. Abanderung des § 436 der Ausführungsverordnung vom 21. 3. 1924 zum Gesetz über die allgemeine Militarpflicht 839

561 — des Finanzministers usw. vom 1. 7. 1927 betr. Rückerstattung von Zoll bei der Ausfuhr von gewalzten Huttenerzeugnissen, sowie einiger Metallerzeugnisse 840

Verordnungen der Minister:

562 (ubersetzt) — des Finanzministers vom 7. 7. 1927 betr. die Herausgabe der Serie XVI der Staatsscheine 841

563 — des Verkehrsministers vom 9. 7. 1927 betr. die Einführung einer Tarifermassigung fur Steinkohle und Kohlenbriketts im polnisch-italienischen Verkehr 842

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 64 vom 19. 7. 1927.

Verordnung des Ministerrats.

564 — vom 17. 6. 1927 betr. Ausdehnung der Rechtskraft des Gesetzes über die Leistungen für Personen, denen die deutschen Institutionen die Renten aus den sozialen Versicherungen zurückbehalten haben, auf die polnischen Staatsangehörigen, die nach dem 1. 7. 1926 nach Polen zurückgekehrt sind 844

[illegible]ungen der Minister:

565 — des Innenministers vom 27. 6. 1927 über die Errichtung der Landgemeinde Orły im Kreise Przemysl in der Wojewodschaft Lemberg 844

566 — des Ministers fur Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklarung vom 21. 6. 1927 uber die Errichtung von jüdischen Bekenntnisgemeinden auf den Gebieten: der Kreise Bialostok, Bielsk, Grodno, Sokol und Wolkowysk der Wojewodschaft Bialostok, sowie auf den Gebieten der Wojewodschaften Nowogródek, Polesie, Wilna und Wolhynien 844

567 (ubersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. 7. 1927 betr. Abanderung des § 7 der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. 12. 1921 über die Hohe und ordnungsmässige Erhebung der Gebuhren für die Beaufsichtigung von Dampfkesseln . 849

568 (ubersetzt) — des Finanzministers vom 7. 7. 1927 über den Austausch der Talons, sowie der kleineren Abschnitte bei den Obligationen der 5%igen Konvertierungsanleihe in höhere Abschnitte der Obligationen dieser Anleihe 849

569 (ubersetzt) — des Finanzministers vom 2. 7. 1927 uber die Festsetzung von Verzugszinsen über die nichtfristgemäss abgezahlten Kredite zur Erlangung von Tabakerzeugnissen 849

570 — des Finanzministers usw. vom 11. 7. 1927 über die Ergänzung der Verordnung vom 30. 10. 1925 betr. teilweise Abanderung des Zolltarifs vom 26. 6. 1924 850

Bekanntmachungen der Minister:

571 — des Agrarreformministers vom 24. 6. 1927 uber die Berichtigung eines Fehlers in Abs. 1 des § 25 der Verordnung des Agrarreformministers vom 14. 2. 1927 betr. die Ausfuhrung der Verordnung des Staatsprasidenten vom 1. 2. 1927 über die Aufhebung der Dienstbarkeiten in den Wojewodschaften Kielce, Lublin, Łódź, Warschau und in dem westlichen Teile der Wojewodschaft Bialostok 850

572 — des Agrarreformministers vom 24. 6. 1927 uber die Berichtigung eines Fehlers im Abs. 1 des § 19 der Verordnung des Agrarreformministers vom 14. 2. 1927 betr. die Ausfuhrung der Verordnung des Staatsprasidenten vom 1. 2. 1927 über die Aufhebung der Dienstbarkeiten in der Wojewodschaft Wolhynien, Polesie, Nowogródek, Wilna und in dem östlichen Teil der Wojewodschaft Bialostok . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 65 vom 22. 7. 1927.

Gesetz:

573 — vom 24. 6. 1927 betr. Ratifizierung der Konvention über die gleiche Behandlung der auslandischen Arbeitnehmer wie die inlandischen Arbeitnehmer bei der Entschadigung fur bei der Arbeit erlittener Unglucksfälle, angenommen als Projekt auf der VII. Session der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. 6. 1925 852

[illegible]

574 (ubersetzt) — vom 24. 6. 1927 über das Staatliche Geologische Institut 852

575 — vom 14. 7. 1927 über Austausch von staatlichem Grundbesitz in Kattowitz 853

576 — vom 14. 7. 1927 betr. Festsetzung eines Baurechts auf dem staatlichen Grundbesitz in Krakau zugunsten des Bibliothekvereins und der Bruderhilfe für die Mediziner an der Jagiellonischen Universität 853

577 (ubersetzt)— vom 15. 7. 1927 betr. Ausmasse der zum Bau verwendeten Ziegeln 854

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats Juni und der ersten Dekade des Monats Juli.

	3. Dekade	1. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	613 828	450 258
Steuer von städtischen und bestimmten Grundstücken	3 122 118	551 636
Gewerbe- und Umsatzsteuer	10 162 824	3 969 094
Einkommensteuer	3 159 959	3 150 269
Vermögenssteuer	1 043 950	1 812 118
Andere unmittelbare Steuern	534 120	[illegible]
Zusammen	18 636 799	10 588 152
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	195 980	38 082
Biersteuer	102 858	916 175
Zuckersteuer	2 499 795	1 462 568
Rohölsteuer	1 035 961	654 521
Andere mittelbare Steuern	385 599	447 236
Zusammen	4 320 193	3 518 582
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	7 287 339	6 410 735
Ausfuhrzölle	419 597	157 433
Zusammen	7 706 936	6 568 168
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	3 103 864	5 442 380
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	5 000
Salzmonopol	1 067 785	1 108 916
Tabakmonopol	10 004 759	10 000 000
Spiritusmonopol	10 189 744	5 564 841
Zündholzmonopol	717 916	—
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	21 980 204	16 678 757
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	3 018 960	1 591 953
Insgesamt	58 666 956	44 387 992

Aus dem Gewerbesteuergesetz.

In der letzten Zeit wird in Handwerkerkreisen die Frage des Erwerbs zweier Gewerbepatente und zwar eines Patents 8. Kategorie für den Betrieb des Gewerbes und eines Patents 3. Kategorie für den Verkauf der hergestellten Erzeugnisse lebhaft erörtert.

Die Finanzbehörden kontrollieren von Zeit zu Zeit die Patente und haben an verschiedenen Orten besonders Fleischerei- und Bäckereibetriebe wegen Nichterwerbs zweier Patente bestraft.

In der bei Gericht eingelegten Berufung gegen die Strafen des Urząd Skarbowy sind die bestraften Handwerker jedoch freigesprochen worden. So in dem in Nr. 10 in unserer Zeitschrift auf S. 111 abgedruckten Urteil des Schöffengerichts in Soldau. Auf derselben Grundlage waren 13 Fleischer in Koźmin vom Finanzamt bestraft worden, haben bei Gericht Entscheidung der Angelegenheit beantragt und waren vom Friedensgericht in Koźmin und vom Landgericht in Ostrowo ebenfalls freigesprochen worden.

Die Fleischer vertraten die Ansicht, dass der Kleinverkauf ihrer eigenen Erzeugnisse in einem besonderen Raum noch kein besonderes Unternehmen bedeute und daher nicht besonders besteuert werden darf, also auch ein Gewerbepatent der III. Handelskategorie nicht nötig sei. Während nun die Finanzämter den Art. 14, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes dahin auslegen, dass der Verkauf von eigenen Erzeugnissen nur in demselben Lokal ohne besonderes Patent vor sich gehen dürfe, stellen sich die Gerichte auf den Standpunkt, dass der ganze Betrieb als ein Unternehmen anzusehen sei, selbst wenn Werkstelle und Verkaufsraum von einander getrennt sind.

Eine solche Auslegung liegt auch im Sinne der Verordnung des Finanzministers vom 8. 8. 25 betr. die Ausführung des Gesetzes vom 15. 7. 25. Darin heisst es bei Art. 14, Abs. 3, dass der Klein- und Einzelverkauf von eigenen Erzeugnissen, in demselben Lokal, in dem sich das Gewerbeunternehmen befindet, noch kein besonderes Unternehmen darstelle und auch dann einer besonderen Besteuerung nicht unterliege, wenn ein besonderer Raum für das Handelsunternehmen bestimmt ist. Jedoch muss sich dieser Raum in den Grenzen des Lokals des Gewerbebetriebes bewegen.

Auch sagen die Erläuterungen des Finanzministeriums vom 30. 1. 1926 zu dieser Verordnung, dass der Ausdruck „dasselbe Lokal" nicht als ein Raum auszulegen ist, sondern diese Worte zwei oder mehrere mit einander in Verbindung stehende Räume bedeuten kann.

Danach ist Art. 14, Abschn. 3 bzw. die Anordnung des Finanzministeriums vom 8. 8. 25, besonders aber die Worte „im Bereiche des gewerblichen Unternehmens" dahin auszulegen, dass der Kleinverkauf eigener Erzeugnisse — jedoch nicht fremder Waren — in besonderen Handelsräumen stattfinden kann, ja sogar in einem besonderen Gebäude, wenn es nur einen Teil des Unternehmens auf dem Gebiet der betreffenden Ortschaft bildet.

Man kann doch wohl nicht annehmen, dass der Gesetzgeber solche Handwerker, die wegen ungünstiger Verteilung ihrer Räume nicht in zwei aneinander liegenden Räumen ihre Erzeugnisse herstellen und verkaufen können, und schon allein dadurch mit Schwierigkeiten und Zeitverlust zu kämpfen haben, höher besteuern wollte, als die anderen.

Ausserdem ist es sogar nach den im ehemals preussischen Teilgebiet geltenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen verboten, eigene Warenerzeugnisse in der Werkstelle oder einem Raum, der unmittelbar an den Arbeitsraum grenzt, zu verkaufen.

Demnach muss also der Erwerb **eines** Gewerbepatents für solche Gewerbebetriebe genügen.

Nun besagt aber Art. 14, Abs. 1 des Gesetzes: Wenn ein Gewerbeunternehmen ausser dem Gewerbebetrieb auch noch eine Handelsanstalt betreibt, um darin die eigenen Erzeugnisse zu verkaufen, dann werden solche Handelsanstalten als besondere im Sinne des Art. 11 dieses Gesetzes betrachtet.

Als besondere Handelsanstalt wird aber nach Art. 11 jeder besondere feste oder bewegliche, geschlossene oder offene Raum oder ein Teil eines solchen Raumes oder mehrere Räume, die unmittelbar miteinander verbunden sind, angesehen, soweit darin Warenhandel betrieben wird oder andere Handelsgeschäfte ausgeübt werden, die nach dem, dem Art. 23 dieses Gesetzes beigefügten Tarif ein besonderes Unternehmen darstellen. Dieser Standpunkt wird auch von den Finanzämtern vertreten.

Es besteht also hier ein Widerspruch zwischen der oben angeführten Verordnung des Finanzministers und dem Art. 11 des Gesetzes.

Es wäre an der Zeit, dass das Finanzministerium zu dieser Sache Stellung nimmt, den hier bestehenden Widerspruch aufhebt und den Finanzämtern die entsprechenden Weisungen gibt, damit unnötige Strafen und Prozesse vermieden werden. Die Gerichtspraxis gibt uns Veranlassung, den Rat zu erteilen, **dass in Fällen, in denen die Finanzbehörden für solche Gewerbebetriebe 2 Patente fordern und Strafen auferlegen, gerichtliche Entscheidung zu beantragen ist.**

Hervorzuheben ist hier auch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Sachen des Gewerbepatents. Ein gewisser Kornblut aus Lodz war wegen Nichterwerbs des Gewerbepatents von der Finanzbehörde bestraft und zum Erwerb des Patents aufgefordert worden. K. wandte sich an das Sąd okręgowy als der Berufungsinstanz für diesen Fall.

Die Finanzbehörde vertrat hierbei die Ansicht, dass das Gericht wohl über die Strafe, nicht aber über die Lösung dieses oder jenes

Patents zu entscheiden habe und erhob, als K. von der Strafe und der Notwendigkeit des Erwerbs des Gewerbepatents freigesprochen wurde, Beschwerde beim Obersten Gerichtshof. Dieser erkannte, **dass die Finanzbehörde einen Steuerzahler, der wegen Nichterwerbs eines Patents niedrigerer Kategorie von der Finanzbehörde bestraft, vom Gericht aber freigesprochen wird, nicht zum Auskauf des Patents oder eines Patents höherer Kategorie zwingen kann.**

Stempelgebühren von Quittungen über den Empfang von Gegenständen.

Die Finanz-Sejmkommission beschloss, dem ersten Abschnitt des Art. 136 des Stempelabgabengesetzes folgende Fassung zu geben:

Quittungen über den Empfang von Geld und Wertpapieren unterliegen grundsätzlich einer Gebühr von 20 gr.

Der obige Text unterscheidet sich von dem bisherigen durch das Fehlen der Worte „und anderen Gegenständen".

Mit Rücksicht auf die grosse Wahrscheinlichkeit, dass dieser Text Gesetzeskraft erlangen wird, hat das Finanzministerium die Finanzkammern und Finanzämter angewiesen, die Beanstandung von Quittungen über den Empfang von Gegenständen, die weder Geld noch Wertpapiere sind, vorläufig zu unterlassen. (Wechsel und Schecks sind gemäss der Erläuterung Nr. 30 im „Dz. Ust. Min. Sk." Nr. 7/1927 Wertpapiere.)

Stempelgebühren bei Zessionen auf Zolldeklarationen.

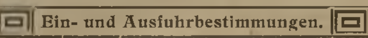
Im Einklang mit der in Nr. 16, Pos. 186 des Amtsblattes des Finanzministeriums veröffentlichten Verfügung vom 19. Mai 1927 kann die Berechtigung des Empfängers der Ware zur Erledigung von Zollformalitäten von diesem durch einen Vermerk auf der Zolldeklaration oder mittels eines besonderen Antrages, wenn die Zession erst nach der Deklaration der Ware stattfindet, an dritte übertragen werden. Der Vermerk oder der Antrag müssen sowohl von dem Zedenten als auch von dem Zessionsempfänger unterschrieben und beide Unterschriften von dem Zollamt bescheinigt werden.

Vermerk und Antrag gelten als Bevollmächtigungsschreiben für Erledigung von Zollformalitäten, das als solches der Stempelsteuerpflicht in Höhe von 3 Złoty auf Grund von Art. 111, Punkt 1, des Stempelsteuergesetzes vom 1. Juli 1926 unterliegt. Die Stempelgebühr für die Bescheinigung der Eigenhändigkeit der Unterschriften beträgt nach Art. 158 dieses Gesetzes 1 Złoty für jede Unterschrift.

Dieselbe Stempelgebühr ist bei Zessionen zu entrichten, die von Firmen von der Zahlung des Zolles an freie Zollager zur Aufbewahrung überwiesen werden. Eine solche Zession unterliegt also ebenso wie die Uebertragung der Berechtigung zur Erledigung von Zollformalitäten einer Stempelsteuer von 3 Złoty und von 1 Złoty für die Bescheinigung jeder Unterschrift.

Aenderung des Umsatzsteuergesetzes?

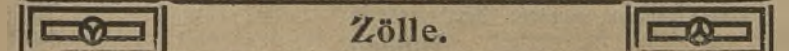
Nach Blättermeldungen hat die Regierung die Absicht, das Umsatzsteuergesetz noch in diesem Jahre zu novellieren. Man will vorläufig acht Handelskategorien einführen. Eine Aenderung der Umsatzsteuerhöhe ist auch vorgesehen, und bei Artikel des ersten Bedarfes ist nur eine einmalige Besteuerung in Aussicht genommen.



Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Die Freigabe der Lumpen-Ausfuhr

ist (laut „Przemysł i Handel") von der Regierung verfügt worden, weil ein grosser Teil dieser Artikel der Pos. 242 des Zolltarifs, die bisher mit einem Exportzoll von 15 Złoty je 100 kg belastet waren, im Inlande keine Verwendung findet. Es handelt sich hierbei um Abfälle von Geweben, alte Taue, Stricke und Schnüre, sowie Papierschnitzel und Makulatur. Zur zollfreien Ausfuhr ist jedoch stets eine besondere Genehmigung erforderlich.



Zölle.

Der Zollsatz für Salzheringe

ist, laut Verordnung (Dz. Ust. Nr. 61, Pos. 540) mit Wirkung vom 11. Juli bis zum 31. Dezember 1927 von 15 zł auf 5 zł per 100 kg ermässigt worden, sofern nicht mehr als 60 Heringe 10 kg wiegen. Durch diese Mitteilung werden, wie uns von interessierter Seite mitgeteilt wird, „sowohl der Einzelhandel als auch die Konsumenten in den Glauben versetzt, dass die durch diese 66⅔prozentige Zollreduktion eingetretene Preisverbilligung sich sofort auf den Verkaufspreis sämtlicher Heringssorten auswirken müsste."

Es ist der norwegischen Regierung in langjährigen Verhandlungen mit der polnischen Regierung endlich geglückt, eine Herabsetzung des bisher 15 zł für 100 kg betragenden Zollsatzes für Salzheringe auf 5 zł für 100 kg zu erlangen. Diese Reduktion trifft aber nur Salzheringe, von denen nicht mehr als 6 Stück ein Kilo wiegen. Solche Heringe sind aber nur Isländer und norwegische Heringe in den Grössen 4/500er, 5/600er und 6/700er mit einem Fischgewicht von 110 kg für Fass (sogenannte Bauernheringe). Dieser Hering, der etwa ein Drittel des Preises für schottische und englische Heringe hat, kommt für den Konsum innerhalb der Freien Stadt Danzig nicht in Frage, weil derselbe dem Geschmack der hiesigen Bevölkerung infolge seiner Zähigkeit und sehr harten Salzung nicht zusagt. Von allen übrigen Sorten Heringen (Matjes, Schotten, Engländer und Holländer) gehen mehr als 6 Stück auf ein Kilo. Für diese Heringe kommt die Zollermässigung somit nicht in Frage.

Die freistädtischen und die überwiegende Zahl der polnischen Konsumenten werden leider nach wie vor den Zoll von 15 zł für 100 kg für diesen Artikel bezahlen müssen, was mit Manipulationsgebühren und Einfuhrkontingentgebühren 27,75 zł pro Fass ausmacht."

Die Frist für die zollfreie Einfuhr von salpetersaurem Kalk

ist durch Verordnung der zuständigen Minister vom 3. Juli (Dziennik Ustaw" Nr. 61) mit Rückwirkung vom 1. Juli bis zum 30. September 1927 verlängert worden, und zwar mit der Massgabe, dass das salpetersaure Calzium kein salpetersaures Ammon enthält. Diese Massnahme dient zur Förderung der Anwendung künstlicher Düngemittel in der polnischen Landwirtschaft.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Nachklänge zur Tätigkeit des Wucheramtes.

Wegen Beleidigung des Stadtpräsidenten Dr. Sliwinski war der Bromberger Kaufmann Wincenty Koczorowski vom Schöffengericht in Bromberg zu 100 zł Geldstrafe verurteilt worden. Gegen das Urteil legte K. Berufung ein. Die Strafkammer des Landgerichts in Bromberg hob das Urteil des Schöffengerichts auf und sprach K. von Schuld und Strafe frei. Die Begründung lautet: **K. ist durch Beamte des Wucheramtes empfindlich geschädigt worden und man musste, selbst für den Fall, dass er in seinen Reden beleidigende Worte gebraucht hat, annehmen, dass das zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 Str. G. B.) geschehen ist.**

Dem Prozess liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Im Januar 1924 wurden bei K. 1700 Paar Schuhe beschlagnahmt und K. selbst unter der Anklage des Wuchers in Untersuchungshaft genommen. Nach 4 Wochen wurde K. aus der Haft entlassen, da die Strafkammer die Anberaumung der Hauptverhandlung aus Mangel an Unterlagen für das Strafverfahren gegen K. ablehnte und die Beschuldigung sich als ungerecht erwies, zumal die verhörten Sachverständigen erklärten, dass die von K. festgesetzten Preise **bedeutend niedriger kalkuliert waren, als dies im Schuhwarenhandel üblich sei.**

Die beschlagnahmten Schuhwaren wurden Herrn K. zurückerstattet, wobei sich herausstellte, **dass 20½ Paar abhanden gekommen und 90 Paar gegen minderwertiges Schuhwerk eingetauscht worden waren.** In Gegenwart von Magistratsbeamten stempelte K. diese Schuhe ab und nach mehr als 3jähriger Nachforschungen gelang es ihm festzustellen, dass die minderwertigen Schuhwaren vom Amt für Soziale Fürsorge (Urząd Opieki Społecznej) stammten und von einer Schenkung der Firmen Behring und Weynerowski für die Armen der Stadt Bromberg herrührten.

Als K. bei seinen eigenen Nachforschungen die Missbräuche der Beamten des Wucheramtes feststellte, soll er die angeblich beleidigenden Worte bei einer Unterredung mit einem Magistratsbeamten gegen den Präsidenten der Stadt gerichtet haben. Das oben angeführte Urteil sprach ihn von dieser Anschuldigung frei. — Ohne Kommentar!

Eine weitere Beleuchtung dieser eigenartigen Zustände gibt ein Krakauer Kaufmann im „Swiat Kupiecki" vom 23. 7. 27 unter der Ueberschrift „Praktiken der Finanzkontrolle". Er berichtet:

„Am 8. 10. 26 wurde mir eine Anzahl „Dames"-Zigaretten beschlagnahmt, da sie angeblich nicht vom Monopol herrührten, trotzdem ich bereit war, zu beweisen, dass die Ware aus der Tabakwarengrosshandlung war. Auf mehrfachen Widerspruch hin erhielt ich erst am 7. 7. 27, also fast nach 10 Monaten, Bescheid, dass die beanstandeten Zigaretten wirklich gut waren und von mir abgeholt werden könnten. Bei der Abnahme der Zigaretten musste ich jedoch feststellen, das sich 6 Prozent weniger zurückerhielt, als mir beschlagnahmt worden waren. Für das Fehlen der Ware konnte man mir keinen sachlichen Bescheid geben. Wie also hieraus hervorgeht, hat mich die Finanzkontrolle ganz einfach des Verkaufs von Schmuggelware beschuldigt, eine Antwort auf meine erhobenen Widersprüche erst nach 10 Monaten erteilt und bei Zurückgabe der beschlagnahmten Zigaretten 6 Prozent weniger herausgegeben. Ein solches Vorgehen der Finanzkontrolle verdient nicht nur als leichtsinnig, sondern vielmehr als „strafbare Handlung" bezeichnet zu werden.

Wenn der Krakauer Kaufmann in heftigen Worten gegen das Vorgehen der Finanzkontrolle Kritik übt und eine solche Behandlung mit „Blindem Bürokratismus" bezeichnet, so scheint uns dies nur zu berechtigt. Die Behörden sollten sich endlich an ein sachliches Arbeiten gewöhnen und nicht unnötig die schwer um ihre wirtschaftliche Existenz ringende Kaufmannschaft auch noch in ihrem guten Rufe schädigen.

Standardisierung der Ziegelproduktion.

Der Staatspräsident hat am 15. Juli d. Js. eine Verordnung erlassen, welche die Grösse der zu Bauten verwendeten Ziegel betrifft. Danach ist die Herstellung von gebrannten Mauersteinen nur in dem Ausmass: 27 cm Länge, 13 cm Breite und 6 cm Dicke gestattet. (Norm B. 302 des Polnischen Normalisierungskomitees.) Die Herstellung von Ziegeln für besondere und Exportzwecke in anderen Grössen ist unter besonderer Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten gestattet.

Geld- und Börsenwesen. 

Einziehung der 50 Złoty-Bankscheine erster Emission.

Mit dem 1. August 1927 zieht die Bank Polski die 50 Złoty-Bankscheine der ersten Emission mit dem Datum vom 28. Februar 1919 aus dem Verkehr. Die Scheine hören am 31. Januar 1928 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Vom 1. Februar 1928 bis 31. Januar 1929 werden die Scheine noch durch die Filialen der Bank Polski und der polnischen Staatskasse in Danzig eingelöst. Nach Ablauf dieser Frist werden die Scheine nur noch von der Emissionsabteilung der Bank Polski in Warschau bis zum 31. Juli 1929 umgewechselt. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Scheine ihren Wert.

Aufwertung nur in Umlaufzłoty zulässig.

In der letzten Zeit wurde in den interessierten Kreisen die Streitfrage lebhaft erörtert, ob Guthaben auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 (über die Verrechnung privatrechtlicher Forderungen) in Nominalzłoty oder in Goldzłoty zu berechnen sind.

In der Mehrzahl der Fälle haben die Gerichte erster Instanz die Anerkennung der Verrechnung in Goldzłoty, falls der Wille der Kontrahenten in dieser Hinsicht nicht besonders zum Ausdruck kam, abgelehnt.

Das oberste Verwaltungsgericht, das sich kürzlich mit dieser Angelegenheit befasste, entschied, dass **privatrechtliche Forderungen im Sinne der Aufwertungsverordnung in Umlaufzłoty zu verrechnen sind.**

Das Gericht begründet seinen Standpunkt wie folgt:

Der Gläubiger kann nur dann Bezahlung in Gold verlangen, wenn nicht ein Banknotenbetrag, sondern eine bestimmte Menge von Goldmünzen der Verbindlichkeit des Schuldners zugrunde lag: der Wortlaut der Artikel 1 u. 2 der Aufwertungsverordnung sieht nämlich ausdrücklich nur Verrechnung in Złoty, also nicht in „Goldzłoty", vor. Ueberdies darf die Bezahlung in Gold auf Grund des Art. 46 der Satzungen der Bank Polski nur in den Fällen erfolgen, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Von dieser einzigen Ausnahme abgesehen, genügt es, wenn der Schuldner sich seiner Verbindlichkeit durch Bezahlung mit Złoty im Nominalbetrag unabhängig vom Verhältnis des Złoty zu seinem Metallwert entledigt.

Ein neues Gesetz über Geschäftsaufsichten und Konkurse.

In der letzten Ausgabe unserer Zeitschrift hatten wir in längeren Ausführungen auf die Misstände in den längst überholten Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses hingewiesen und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Regierung die Verordnung über die Geschäftsaufsicht bald grundsätzlich abändern oder überhaupt aufheben möge. Schneller als wir erwarten konnten, kommt nun aus Warschau die Nachricht, dass das Justizministerium einen neuen Gesetzentwurf über die Geschäftsaufsicht und das Konkursverfahren ausgearbeitet habe, der schon im Oktober d. Js. auf dem Wege einer Verordnung des Staatspräsidenten in Kraft gesetzt werden soll. Ueber den Inhalt des Entwurfes liegen bisher noch keine genaueren Angaben vor.



Verkehrswesen.

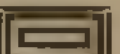


Fahrplanänderung der internationalen Züge.

In nächster Zeit soll eine Aenderung im Fahrplan der internationalen Züge stattfinden. Eventuelle Vorschläge zur Einführung neuer Züge oder zur Abänderung der direkten Verbindung mit dem Auslande auf den Grenzstationen Zduny, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bentschen, Dratzig-Mühle sind mit entsprechender Begründung an die Handelskammer in Posen zu richten.



Messen und Ausstellungen.



Eisenbahnausstellung auf der Ostmesse in Lemberg.

Auf der diesjährigen Ostmesse werden die Eisenbahnbehörden eine Verkehrsausstellung veranstalten. Der Eisenbahnausstellung wird ein 1100 qm umfassender Pavillon mit einem anschliessenden Gelände im Umfang von 1200 qm zur Verfügung stehen. Ausser graphischen Darstellungen, statistischen Tabellen, Plänen und Photographien werden verschiedene Arten von Waggons und Lokomotiven in- und ausländischer Herkunft zur Ausstellung gelangen. Während der Dauer der Ausstellung wird den Gästen ein Film unter dem Titel „Die polnischen Staatsbahnen" einen Ueberblick über die auf dem Gebiete des polnischen Eisenbahnwesens bisher geleistete Arbeit bieten. Die dekorative Ausstattung wurde bekannten Kunstmalern anvertraut.

Plan einer polnischen Musterausstellung in Charbin.

Das (vorläufige) Staatliche Ausfuhrinstitut beabsichtigt in Charbin eine ständige Ausstellung von Mustern der polnischen Industrie zu veranstalten, um einen unmittelbaren Kontakt zwischen dem chinesischen Abnehmer und dem polnischen Produzenten herzustellen. Die Kosten der Ausstellung werden für das erste Jahr auf rund 40 000 zł veranschlagt. Das Institut hegt die Erwartung, dass eine Reihe von Firmen, die an der Veranstaltung der Ausstellung interessiert sind, sich an der Aufbringung dieser Summe beteiligen wird.

Internationale Pelzausstellung in Leipzig.

Für 1929 ist eine internationale Pelzausstellung in Leipzig geplant. Veranstaltet wird die mit Ipa bezeichnete Ausstellung vom Rauchwarenhandel und der Stadtverwaltung Leipzig. Das gesamte Gebiet des Pelzwarengewerbes wird die Ausstellung umfassen, und zwar vom lebenden Pelztier bis zum fertigen Produkt. Um den internationalen Charakter zu wahren, ist die Mitwirkung der Pelztierfang-Organisationen des Auslandes geplant.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 27. Juli. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 51.50—54.50, Roggen 51—52, Roggenmehl (65%) 76.50, Roggenmehl (70%) 74.50, Weizenmehl (65%) 79—82, Gerste 46—48, Wintergerste 32.50—33.50, Hafer 40.25—41.25, Weizenkleie 26, Roggenkleie 31—32, Rübsen 58—60. Tendenz: ruhig.

Warschau, 26. Juli. Für 100 kg: Alter Weizen 58, neuer Roggen laufende Lieferung 40—42, neue Wintergerste 37—38, alter Hafer 40—42. Stimmung abwartend.

Lemberg, 26. Juli. Börslich und ausserbörslich Mangel an Abschlüssen, da die Preisbildung auf dem Jahrmarkt in Tarnopol zum anderen Tage abgewartet wird. Trotzdem herrscht grosses Interesse für Brotgetreide, besonders für Roggen mit sofortiger Lieferung. Hafer und Weizen weiterhin ohne Interesse. Für Roggen Tendenz stark, für andere Getreidearten anhaltend bei abwartender Stimmung. Domänen-Roggen 675 gl 41—42.

Bromberg, 26. Juli. Die Firma St. Szukalski zahlte in den letzten Tagen für Inkarnatklee 220—240, Winterwicke 120—140, Sommerwicke 35—37, Peluschken 32—35, Seradella 20—22, Viktoriaerbsen 70—80, Felderbsen 46 bis 48, grüne Erbsen 56—60, Senf 60—65, Rübsen 70—76, frischer Raps 60—65, gelbe Lupinen 22—24, blaue Lupinen 20—22, Leinsamen 90—100, Hanf 70—75, weisser Mohn 140—160, blauer Mohn 130—150, Hirse 30—32, Buchweizen 55 bis 60, alles in Złoty für 100 kg.

Weizengries, inländisch in Säcken zu 100 Pfund 40 Groschen per Pfund, ausländischer Gries in Säcken zu 100 Pfund 52 gr, amerikanischer Grobgries in Säcken zu 200 Pfund 37 gr, Gerstengraupe in Säcken zu 150 Pfund 38, in Säcken zu 200 Pfund 37 gr, Gerstengraupe in Säcken zu 150 Pfund 36, grüne Erbsen in Säcken zu 150 Pfund exkl. Sack 38, Viktoriaerbsen in Säcken zu 150 Pfund 46, weisse Bohnen in Säcken zu 200 Pfund 30 gr, patentiertes amerikanisches Weizenmehl 1. Qualität in Säcken zu 100 Pfund 52 gr.

Krakau, 26. Juli. Preise für Ware mittlerer Handelsqualität in Säcken ohne Lebensmittelgemeindesteuer loko Parität Krakau. Domänenweizen 72/72 58—59, Weizenmehl aus dem Kreise Krakau, Ausmahlung 45 Prozent 92—94, Ausmahlung 50 Prozent 90—92, Griesmehl 93—94, dunkles Backmehl 77—74; Posener Roggenmehl Ausmahlung 65 Prozent 79.50—80.50, Roggenschrotmehl 64—65, Grafam-Weizenmehl 74—75. Tendenz anhaltend. Zufuhr schwach.

Kattowitz, 26. Juli. Getreidenotierungen unverändert.

Lublin, 26. Juli. Das Lubliner Landwirtschaftssyndikat notiert: Roggen 42, Weizen 50, Hafer 40, gewöhnliche Gerste 40. Bedarf gering, Tendenz anhaltend.

Wilna, 26. Juli. Grosshandelspreise für 100 kg loko Wilna. Notierungen der Genossenschaft des Landwirtschaftsverbandes der Ostgebiete. Roggen 53—55, Hafer 46—48 je nach Qualität, Braugerste 50—53, Grützengerste 45 bis 47, Weizenkleie 33—35, Roggenkleie 32—34, Kartoffeln 10—11, Roggenstroh 8—10, Heu 15—18. In Erwartung der neuen Ernte mahlen die Mühlen die alten Vorräte auf, weswegen die Tendenz ruhig ist und nur minimale Umsätze gemacht werden. Zufuhr mässig.

Hopfen.

Lemberg, 23. Juli. Die Lage auf dem Hopfenmarkt unverändert, die Preise ohne Aenderung. Neuer Hopfen entwickelt sich sehr gut. In Deutschland hat in den Hopfenpflanzungen die Peronospora (pilzartiger Hopfenschädling) grossen Schaden angerichtet. Der Pilz zeigte sich auch in der Tschechoslowakei, wurde jedoch ausgerottet, so dass die Aussichten auf die Ernte zufriedenstellend sind.

Vieh und Fleisch.

Posen, 26. Juli. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 380 Rinder, 1343 Schweine, 546 Kälber, 155 Schafe, zusammen 2424 Stück. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten). Bullen: vollfleischige jüngere 148—154. — Färsen und Kühe: ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 168—174, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—158, mässig genährte Kühe und Färsen 126—132, schlecht genährte Kühe und Färsen 95 bis 105. — Kälber: beste, gemästete Kälber 166—176, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 154—160, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 140—150, minderwertige Säuger 120—130. — Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 156—160, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 140. — Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 272—280, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 264 bis 268, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 256—260, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 230—240, Sauen und späte Kastrate 180—240. Marktverlauf: lebhaft.

Warschau, 26. Juli. Am 23. und 25. wurden auf dem Schlachthof aufgetrieben. 417 Rinder, 219 Kalber. Geschlachtetes Fleisch in Vierteln am 25. 371 Rindfleisch. 844 Kalbfleisch, 79 Hammelfleisch und 339 kg Schweinefleisch. Die Preise für Kalber betrugen im Durchschnitt 1.80 für 1 kg Lebendgewicht. Grosshandelspreise für 1 kg geschlachtetes Fleisch in Vierteln: lokale Ausschlachtung: Hinteres Rindfleisch 2.70—3.20. vorderes und koscheres 2.70 bis 3.40. Kalbfleisch 3. Vorortsausschlachtung Rindfleisch 2.40—3. Provinzialausschlachtung 2—2.70. Kalbfleisch aus der Provinz 2.40—2.70, aus den Vororten 2.70—3.

Auf dem gestrigen Schweinemarkt wurden 567 Stück aufgetrieben, davon nur sehr wenig bessere Ware. Trotzdem stieg der niedrigste Preis um 0.10 zl und notiert wurde für 1 kg Lebendgewicht 2.50—2.95. Durchschnittspreis 2.75. Geschlachtete Schweine in Halften 3.20—3.50, loko Engrosmarkthalle.

Fische.

Heringe. Danzig, 26 Juli. Vorige Woche legte im hiesigen Hafen an: „Quayider" aus Peterhead und Frasaburg mit 1293/1 und 487/2 Fässern Heringe. „Borgvold" aus Lerwick über Stettin mit 1525/1 und 895/2 Fässern, „Hestad" aus Frasaburg und Peterhead mit 3859/1 und 247/2 Fassern. „Siedler" aus Lerwick mit 2571/1 und 2303/2 Fässern und „Kongshavn" aus Stronsay und Lerwick mit 4018/1 und 2588/2 Fassern. Alle Partien bestanden aus guten Qualitaten, fett und mit starkem Nacken. Der Fang hatte in der vergangenen Woche einen normalen Verlauf, für grüne Arten wurden hohe Preise gezahlt. Im allgemeinen sind die Preise unverandert und die Umsatze infolge der starken Hitze geringer. Nach Polen wurde wenig verladen. Tendenz letztens abgeschwächt. Gezahlt wurde bei Waggonladungen franko Danzig: Prima Maties Julisalzung 46—48, Prima Mattfulls 49—51. Brown Maties 45—46. Prima Maties Junisalzung 42—44. Prima Mattfull 45—47. gewohnliche Maties 40—42 dito Mattfull 43—45. norwegische 1926 Vaar 22—24. dito 27 Vaar 23—25, in Halbfassern 3 sh teurer für 2/2. Preise verstehen sich franko [illegible]

Kattowitz 23 Juli. Heringe werden wie in ganz Polen über Danzig aus England eingeführt. Gegenwartig ist die Saison für schottische Heringe. Bessere Mattfull ½ Fass 80 zl. billigere Maties ½ Fass 70 zl. Der Markt ist etwas schwächer. Die Saison für jarmukische Heringe beginnt erst in zwei Monaten. Räucherheringe. Besten Absatz haben Mattfull mit 12 zl für das Schock. Matjes werden wenig geräuchert, da der Absatz gering ist.

Warschau, 22. Juli. Der Fischmarkt war in dieser Woche unverändert, da die Hitze jedoch gesunken ist kann mit grösserer Zufuhr in kommender Woche gerechnet werden. Die Zufuhr an Weissfischen war gross. Karpfen genugend. Russische Fische, d. h. Zander, wurde weiterhin genügend zugeführt. Grosshandelspreis für lebende Karpfen fr. Warschau 5—5.25. Seefische in frischem Zustande gab es gar nicht. Erstens wegen der Hitze, und zweitens weil die Kurgaste an der See fast die ganzen Fange konsumieren. Nur geraucherte Flundern kommen nach Warschau in geringer Menge. Gefrorener russischer Zander en gros 2.50 für 1 kg. Karpfen lebend 5.50—6, tot 4.50. Schleie lebend 4.50—6. kleine Schleie 2—3. grosser 3—4, Karauschen lebend fehlen vollstandig infolge der Hitze, tot 3.50, kleine Karauschen 1 und weniger. lebende Hechte fehlen, tot 4—5. Lachs weiss 12—15. Aal 8—10. Stöhr 15. Wells in Stücken geschnitten 4, Schmerle tot 5 Zarten 3.50, Blei tot 3—3.50. Seezander 4.

Raucherfische werden nur in geringen Mengen verkauft. Notiert wurde für 1 kg loko Lager: Grosse Flundern 2.90. Aale 10, kleine Aale 7.50. Sprotten 6.50. Weichsel- und Seelachs 17, amerikanischer Lachs aus Danzig 22.

Geflügel.

Lublin, 23. Juli. Auf dem Geflügelmarkt herrscht trotz des Exports und der begonnenen Ernte genugendes Angebot. Notiert wurden: Jungganse 3—5, Jungenten 1.50—1.80, Hühnchen 1.20—1.80 alte Huhner 2—6. gute Truthähne 18—25, Truthöhner 11—15 per Stück. Tendenz abwartend.

Wilna, 23 Juli. Preise für 1 Stück in zl: Hühner 3—6. Hühnchen 1 bis 1.25. lebende Enten 5—8, geschlachtete 10—12. lebende Gänse 12—15, geschlachtet 10—12, lebende Truthahne 20—22, geschlachtet 15—18.

Obst.

Posen, 27. Juli. Die Firma Hartwig Kantorowicz Posen notiert fur 50 kg: Himbeeren 45—55 zl, Johannisbeeren 30—32 zl. Sauerkirschen 40—43 zl.

Molkereierzeugnisse.

Lublin, 26. Juli. Das Molkerei- und Eiersyndikat notiert Tafelbutter 5.25 fur 1 kg en gros.

Wilna, 26. Juli. Das Molkerei- und Eiersyndikat notiert für 1 kg en gros: Tafelbutter „Prima" 1 5.50—5.80, litauischer Kase 2.50—3.50, detail Tafelbutter „Prima" 1 6.20—6.40, litauischer Kase 3—4. Im Kleinhandel notiert der Magistrat ungesalzene Butter 5.30—6 für 1 kg, gesalzene 4.50—5, gewöhnlicher Kuhkäse 1.20—1.50, nichtentrahmte Milch 0.35—0.45 für 1 Liter. Sahne 2.30—3, Eier 0.14—0.16 für 1 Stück. Tendenz für Butter fest, im übrigen ruhig.

Eier.

Sosnowitz, 23. Juli. Frische Eier per Kiste 24 Schock 200—205. Tendenz fest.

Wolle.

Lublin, 26. Juli. Auf dem Wollmarkt sind die Preise anhaltend. Kleine Umsatze wegen Bargeldmangel. Notiert wurden in Zloty für 1 kg: Jünne Wolle 5.25—5.20, mittlere 4—4.50, grobe 3.20—3.40.

Fette und Oele.

Kattowitz, 23. Juli. Der Leimhandel befindet sich überwiegend in den Händen einer einzelnen Firma. Gezahlt wurden für Knochenleim Ia 265 Zloty, IIa 225, Hautleim I 320, II 300, III 280, Preise für 100 kg.

Sosnowitz, 23. Juli. Preise für Leinkuchen für 100 kg 44—45, Rapskuchen 35—36, Tendenz ruhig.

Wilna, 23. Juli. Grosshandelspreise für Oele per 1 kg loko Waggon Wilna. Leinöl 2.15, Firnis 2.40, Leinkuchen 0.43, Kleinhandelspreise Leinöl 2.20—2.30, Firnis 2.80—3.

Petroleum.

Borysław, 23. Juli. Die Lage auf dem Rohölmarkt ist unverändert. Die tote Saison dauert weiter an. Auf dem Schacht San sabor XII, Eigentum der Firma Nobel in Chorodyszcze und Mraźnickie, gewinnt man seit kurzem aus einer Tiefe von 1468 Metern etwa 2 Zisternen Rohöl pro Tag und 2 cbm Gas pro Minute.

Leder.

Warschau, 26. Juli. Auf dem Markt für Weichleder, sowie auch für Hartleder hält gegenwartig die tote Saison an. Da Rohstoffe immer teurer werden, ist mit einem Steigen der Preise sowohl für inländisches als auch ausländisches Leder zu rechnen. Die Firma Freudenberg hat letztens die Preise für Lackleder um 8 Cents erhoht. Sterlinlacke sollen um 5 Cents teurer werden. Gestiegen sind gleichfalls die Preise für ausländisches Gemsenleder. Ein Steigen ausländischer Lackleder wird wahrscheinlich aufgeschoben, da sich auf dem Markt inlandisches Pferdelackleder aus der Fabrik Marcel Konarzewski gezeigt hat. Diese Fabrik beginnt in kurzem auch Kalblacke zu erzeugen. Die Vorrate der Engroshändler sind gering. Es notiert: Gerberei G. Weigel schwarzes Kalbschromleder extra 0.37 Dollar, I 0.35, II 0.31, III 0.27, farbig um 4 Cents teurer. Die Produktion von Gemsenleder wurde eingestellt. Gerberei Albert Horn: Schwarzes Normalleder BS 3.15 zl, B 2.95, C 2.75, farbig BS 3.35, B 3.10, C 2.90, schwarz. Spezialleder BS 3.30, B 3.05, C 2.85. Spezialleder bunt, dünn X 3.20, XX 2.95, XXX 2.75. Gerberei Marceli Konarzewski schwarzes Chromleder (Pferdelack) A Dollar 0.40, B 0.36, Ausschuss 0.32. Josef Konarzewski: schwarz I Qualitat 2.90, II 2.60, III 2.30, IV 2 ausländisches Leder verzollt loko Lager: Sterlinlack Kid XX Dollar 0.90, X 0.80, A 0.70, B 0.60, Spezial 0.50, Sterling Colt in allen Qualitaten um 5 Cents billiger. Freudenberg-Lack C Dollar 0.60, D 0.55 Extra 0.53, XX 0.50, Spezial 0.48. Gerberei Keystme: schwarze Gemsen Nr. 675 Dollar 0.37, Nr. 685 0.33, Nr. 695 0.29, Nr. 651 und 551 0.34—0.36. Gerberei Blumenthal: schwarze Gemsen Nr. 107 Dollar 0.40—45, Nr. 702 0.36—0.41, Nr. 703 0.32—0.37, Nr. 704 0.28—0.33, farbig sup. 0.55, extra XX 0.34.

Lemberg, 23. Juli. Auf dem Hautemarkt behauptet sich eine steigende Tendenz für alle Sortimente bei Mangel an Ware. Die Preise sind um 5 Prozent gestiegen. Stimmung belebt.

Bielitz 23 Juli. Auf dem Hautemarkt war die Tendenz besser. Notiert wurde für Rindshaute 2.50—2.60 zl, Kalbshaute 3.30—3.40 zl, Pferdehäute 3 Dollar fur das Stück.

Bydgoszcz, 23. Juli. Grosshandelspreise für Lederriemen loko Bromberg für 1 kg. Belgische Lederriemen 42, Chromlederriemen 20, Pergamentriemen 25.

Holz.

Łuck 25. Juli. Auf dem Holzmarkt herrscht gute Nachfrage nach Kiefern- und Furniermaterial, wobei auslandische Firmen die Preise überbieten. Gegenwärtig macht sich für Holzladungen ein Waggonmangel bemerkbar. Der Bedarf wird zumeist nur bis 25 Prozent gedeckt. Auf den letzten Submissionen in der Staatsforstdirektion in Łuck wurden für 1 cbm gezahlt: Oberförsterei Luboml: Kieferne Sageblocke 43.50, runde Nutzeiche 108 zl loko Verladestation, in Kiwerce erreichte man fur runde Bauware 38.50 zl loko Wald. Die Sagewerke besitzen minimale Vorräte an Holz. Die Umsatze mit Material im Inlande haben enttauscht.

Danzig, 23. Juli. Die Konjunktur auf dem Danziger Holzmarkt ist weiterhin ziemlich gut und die Aussichten für die Zukunft nicht schlecht. Von englischer Seite macht sich eine starke Nachfrage nach Schnittmaterial bemerkbar, jedoch kommt es zu keinen Abschlüssen wegen Erschopfung der Vorrate an Schnittmaterial in den von England gewünschten Dimensionen, Grosse Sorge macht den Danziger Exporteuren der Waggonmangel zu Holztransporten, was hemmend auf den Export einwirkt. Englische Bohlen unsortiert (Dals und Battens) notieren 11 £ per Standard franko Danzig.

Lemberg, 23. Juli. Auf dem Schnittmaterialienmarkt ist die Tendenz für Kiefernware sehr fest, hingegen fehlt für Eichenware jedes Interesse. Die Nachfrage nach Kiefer übersteigt den Bedarf. Für kieferne Bauware wurde 10—11 Dollar gezahlt und für Kiefernbohlen 17 Dollar per Festmeter gezahlt.

Lodz, 23. Juli. Teilweise verkaufen die Holzproduzenten bei Geldmangel zu niedrigen Preisen, was jedoch keinen Einfluss auf die ziemlich starke Tendenz hat. Die holzverarbeitenden Fabriken erhalten die Ware teilweise gegen Wechselzahlung. Notiert wurden ½" Kistenbretter 110—120, ¾" 95—100, Fussboden 110—150, Tischlerware 160. 2. Klasse 140—145, Tischlereichenbretter je nach Starke und Länge 180, Weissbuche ebenso 200, Erle 150, galizische Rotbuche 160, Rotbuche aus Kongresspolen 100—120, kieferne Balken je nach Stärke und Lange 115—130.

Bromberg, 22 Juli. Amtliche Notierungen der Holzbörse vom 21. 7. Die Zahlen in Klammern bedeuten Verkauf (Angebot), die anderen Kauf (Nachfrage). Wolhynische Erlenbretter 20, 23, 28 mm (150) fr. Waggon Czersk. Eichendickten 6, 9, 12, 15 mm (450) franko Empfangsstation, kieferne Telegraphenstangen für Frankreich, Länge 8—12 cm. Zopfdurchmesser 11 cm, weiss geschalt, 24.60 zl oder 16 sh fr. Verladestation. kieferne parallel besaumte Bohlen. 3" stark, Länge 2—6 m, gesund, nicht angeblaut, 415,62 zl oder 9.12 £ per Standard fr. Verladestation in Pommerellen.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 25. Juli. Das Handelshaus A. Gepner gibt folgende Richtpreise in Złoty fur 1 kg: Bankazinn in Blöcken 15, Hüttenblei 1.35, Zink 1.50, Zinkblech 1.66, Antimon 3.25, Huttenaluminium 5.25, Kupferblech 4.41, Messingblech 3.70—4.20.

Neubeuthen, 25. Juli. Rohguss Friedenshütte Nr. 1 wird von der Fa A. Wdowinski mit 210 zl loko Neubeuthen notiert.

Warschau, 23 Juli. Die Aktiengesellschaft „Elibor" Warschau notiert folgende Preise loko Lager fur 1 kg: Blancazinn 14.80 Aluminium 5.10, Blei 1.40 Zinkblech 1.17, verzinktes Blech 1.20, eisernes Dachblech 0.90, Eisen 0.47, Träger 0.52, Hufnagel 31 für die Kiste. Zement 20.50 1 Fass, feuerfeste Ziegel 0.22 pro Stück, Karbid 68 für 100 kg, oberschlesische Kohle grob und in Würfel 44 für 1 t.

Engrospreise für Roheisen per Tonne franko Waggon Verladestation in Złoty. Roheisen von Starachowice Nr. 0 210 Nr. 1 200, Nr. 2 190; Rohgusseisen von Staporków loko Hütte Nr. 1 2.20, Nr. 2 2.15, Nr. 3 2.10, Eisenbruch 165, inlandisches Handelseisen 350 zl plus 2 Prozent. Walzeisen (Runddraht von 5½—13 mm, Quadratdraht von 5½—8 mm) 397. Blech Grundpreis (5 mm und stärker) 432.50 plus 2 Prozent, unter 5 mm 525 plus 2 Prozent. (Notierungen der Vereinigten Polnischen Metallindustrie-A.-G.)

Baumaterialien.

Wilna, 23. Juli. Engrospreise fur Baumaterialien loko Lager Wilna: Weisskalk I Qualitat 7.50 für 100 kg, II. 6.50, Gips 15, Zement 21.50 per Fass, Normalbauziegel 90 für 1000 Stück, Eisenblech 1 zl für 1 kg, verzinktes Blech 1.35, Baunagel 11.50 fur die 16 kg-Kiste.

WELTMARKTPREISE

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Juli-Not. 14. 7.	18. 7.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
„	Lond.[1]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1300.—	1235—1260
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	73.—	73.—
Chlork.	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	35.- —38.-	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.25	9.45
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	16.10.0	16.10.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.68—0.70	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15. —17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	265/—	265/—
Soda	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl.	5.18.6	5.18.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	57.50	57.—
Terp'ol	Paris	frs je 100 kg	385.—	415.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	19.28	19.83
„	N. Y.	Loko cts je lb	17.75	18.05
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	9.52	9.70
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.10	19.40
Baumwollgewebe	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 1¼ fr. Z. 20/22 RM m	[illegible]	0,559 0,58
„	Brssl.	0,80 m breit in fr	7.75—7.90	7.75—7 90
„	Dund.	Shirtings 13×11, 38×37½ yds 6¼ lb	9/0—9/3	9/0—9/3
Wolle	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	10.25	10.25
Wolle	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	13.30	—
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	32.15.0	34.0.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	28.10.0	28.10.0
Hanf	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	43.0.0	43.0.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	109.0.0	—
Seide	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	325.—	325.—
Seide	Mail.	Greges exquis 13/15	235—	235.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	118.—	118.—
Piassava[2]	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	18.0.-50.0.	18.0.-50.0.
Kapok	Amst.	hfl je 100 kg	81.50	81.50
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	12.50	12.75
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.30	12.65
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	37.50	37.50
„	N. Y.	Cts je lb	13.50	13.45
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.85	12.85
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.12	8.125
Butter	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M	1.49	—
„	Kopn.	In Kr je kg	2.66	—
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	284.50	282.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	12.30	12.20
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	162.50	155.75
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	142.75	140.75
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	35.—	35.—
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	177.—	178.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	6.55	6.50
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	99.75	97.37
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	248.—	250.—
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	45.50	43.75
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	261.—	259.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	106.52	103.37
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	255.- 260.-	260—255
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM je Ztr.	—	—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	C.-Am. d. je lb	[illegible]	7¾—1/2¾
Häute	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	[illegible]	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	[illegible]
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb	[illegible]	[illegible]
Schaffl.	Lond.	Madras fine medium to good s j. lb.	[illegible]	[illegible]
Leder	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	[illegible]	[illegible]
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/16⅞	—/17
„	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.112	3.175
„	Lond.	First crepe s je lb	1/4¾	1/4⅞
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/4	1/4
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	34.62	35.—

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Juli-Not. 14. 7.	18. 7.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	62.25	63.75
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.18	14.31
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	39.38	39.38
Tee	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/5-1/7½
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	76/—	74/—
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	65/6	64/6
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	33.12½	33.—
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	17/7½	17/6
Zucker	Lond.	Granulated 1 s je cwt	30/9	30/9
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.80	2.75
Reis	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/1½	15/—
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb	15⅝	15⅝
Pfeffer	Lond.	White Muntok s je jlb	2/2½	2/2½
Vanille	Hbg.	Good to fin s je lb	13/—14/6	13/- —14/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl	Fettforderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle	N'castl.	Durh., best coking coal fob s je t	16/—	—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	13/—14/	—
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.15	16.15
Rohol	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	2.60-2.90
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	[illegible]	39.—40.—
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	[illegible]	32.— -35.—
Gasol	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	[illegible]	10.—
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.3.0	21.3.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	13.0.0	11.0—12.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	70/—	70/—
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	121.75	121.75
Kupfer	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	60.50	60.50
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	46.—	47.25
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	22.81	23.31
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	56.87½	56.62½
Zink	Lond.	Stl. je t	27.87	28.—
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	581.50	593.—
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	286.43½	291.37½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/6 18/9	18/6—18/9
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber	Lond.	Standard d je unze	25.86	26.—
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	56.12	56.50
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11¼	84/11¼
Platin	Lond.	s je oz	277/6	270/-277/6
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	New Zealand Jonath. box je 1 b.	[illegible]	18/0 - 22/0
Äpf., get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	[illegible]	62/6
Banan.	Lond.	Jamaica Stl. je t	[illegible]	25.10.0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	[illegible]	23/—
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	28/- -30/—
Pflaumg.	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	[illegible]	46/—
Orangen	Lond.	Span. s je box 200/240	[illegible]	4/6 - 8/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	60.—75.—	60.—75.—
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	11.75	11.75
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	[illegible]	42/6-43/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	165/—	165/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapskuchen	Berl.	RM je 100 kg	315—325	315-325
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.0.0	21.0.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0	11.3.9
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.5.0	11.3.9
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	19.10.0	19.7.6
B'wsaato	N. Y.	Loko cts je lb	9.45	8.45
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	74.—	74.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	75.—	75.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	32.0.0	32.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fassern, RM je 100 kg	66.—	66.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.10.0	37.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	86.—	86.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	42.0-46.0	[illegible]
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	28.0.0	[illegible]
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	[illegible]
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	[illegible]	[illegible]
„	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	[illegible]	[illegible]
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
„	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	[illegible]	[illegible]
„	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

[1]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [2]) Bei 20-22 Fadenst. 10-10 cts unter ob. Preis je lb. [3]) Senembah Mij / S. B. / B. B. S. S.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die besonders gefährdeten Stellen des Körpers.

„Achillesfersen" am ganzen Körper. — Unfallgefährdung einzelner Stellen.

Von Dr. W. Schweisheimer.

Das menschliche Leben kann von jedem Punkt des Körpers aus gefährdet sein. Die entfernteste Zelle am kleinen Finger vermag Ausgangspunkt einer Infektion zu werden, die den ganzen Körper überwältigt. Es gibt aber Stellen, die von vornherein besonders gefährdet erscheinen. Praktische Erfahrungen und statistische Erfassung lassen das erkennen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Stellen, deren Verletzung besonders gefährlich ist, die infolge günstiger Lage aber nicht zu häufig vorkommt (Herz), und Stellen, die verhältnismässig häufig gefährlicher Verletzung ausgesetzt sind (Kopf). Von jeher ist das Herz als Mittelpunkt des Lebens erkannt, der besonders zu schützen, beim Gegner vor allem zu treffen ist. Der Jäger, der mit dem Messer auf das wilde Tier losgeht, sucht das Herz oder das empfindliche Genick zu verletzen. Beim Fechten werden gefährdete Stellen nach Möglichkeit geschützt, die Augen, die Schlagader an Hals und Schläfe, die Arm- und Schultergelenke, das Herz. Dem Schutz liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, dass hier unter Umständen durch eine geringfügige Verletzung der ganze Körper zugrunde gehen kann.

Die über Japan aus China gekommene Selbstverteidigungsart Jiu-Jitsu macht bewusst von dem Vorhandensein bestimmter empfindlicher Stellen am Körper Gebrauch. Der Jiu-Jitsu-Kämpfer kennt Körperstellen, bei denen ein leichter Druck heftigen Schmerz hervorruft; er weiss von Stellungen, die ohne Gefährdung nur ganz kurze Zeit eingenommen werden dürfen; er ist über Punkte unterrichtet, die im Ernstfall bei kleiner Gewaltanwendung kampf- und lebensunfähig machen. Ein gewisses Geringmass von Kraft ist auch für den Jiu-Jitsu-Kämpfer nötig. Aber er arbeitet vor allem mit Wissen und Verstand, und wird darum dem unkundigen Kraftmenschen überlegen sein.

Die Vorschriften des Jiu-Jitsu lassen die empfindlichsten Körperstellen fast lehrbuchmässig erkennen. Es gehört hierher vor allem der Kehlkopf. Ein Griff mit beiden Daumen übt auf den Kehlkopf einen schwer erträglichen Druck aus. Ein Schlag auf den Kehlkopf („Adamsapfel") verletzt ihn, was dauernde Sprachstörung zur Folge haben kann, und das Zungenbein, das einer Reihe von Muskeln zum Ansatz dient und dessen Verletzung Sprechen, Schlucken und Atmen behindert. Schmerzhaft ist ein Druck auf die kleinen Gruben unterhalb der Ohren hinter dem Oberkiefer: der Druck erfolgt unmittelbar auf Nervenstämme. Handkantenschläge auf die Schlagadergegend am Hals treffen auch Nervenstämme, während Handkantenschläge über Schläfen oder Ohren Gehirnerschütterung und Schädelbrüche verursachen können. Nackenschläge und bestimmte Kinngriffe haben unter Umständen einen Bruch der oberen Halswirbel, des Genickes, und damit den Tod zur Folge. Manche Griffe („Kopfdrehgriff", „Kavaliergriff", „Kopfhebel") sind deshalb auch bei Uebungen nur vorsichtig auszuführen. Nasenwurzel und Nasenbein sind leicht zu verletzten, gelten daher mit Recht als empfindlich.

Am Rumpf ist die Nierengegend, hinten und seitlich unterhalb des Rippenbogens, besonders empfindlich. Ein fester Druck auf den Oberschenkel handbreit über dem Knie oder den Oberarm, handbreit über dem Ellenbogen presst Nervenstämme auf den Knochen und verursacht dadurch heftige Schmerzen. Ein Schlag auf die Ellenbogenspitze (Musikantenknochen, das „Mäuschen") trifft den Ulnanerv, der einen Teil des Vorderarmes versorgt; Schmerz und Lähmung sind die Folge. Schläge gegen die Oberlippe sind sehr schmerzhaft. Ein Stoss gegen Unterleib oder Magengegend trifft den Nervus vagus, einen Nerven, der vom Gehirn aus mit zahlreichen Aesten zu vielen Organen gelangt, und ruft so Pulsverlangsamung, Ohnmacht usw. hervor. Ein Hauptinhalt der Jiu-Jitsu-Lehre ist die Kenntnis von dem Grad, bis zu dem Gelenke noch gespannt werden dürfen, ohne zu zerreissen.

Ungefähr die Hälfte aller Unfallverletzungen betrifft die oberen Gliedmassen, davon sind wiederum zwei Drittel Fingerverletzungen. Obere und untere Gliedmassen zusammen liefern 82 Prozent aller Verletzungen, Kopf und Augen zusammen 10 Prozent, der Rumpf 8 Prozent. Dass die vor allem arbeitende Hand, die überall „vorn dran" ist, und namentliche die Finger, den meisten Gefahren ausgesetzt sind, ist dabei nicht erstaunlich.

Am gefährlichsten sind Verletzungen des Kopfes, die nach statistischen Aufzeichnungen in einem Fünftel der Fälle (22 Prozent) zum Tode führen; an zweiter Stelle kommen Rumpfverletzungen. Die häufigen Verletzungen von Arm und Hand führen nur selten zum Tode. Die Gefährlichkeit der Augenverletzungen drückt sich in der hohen Prozentzahl der dauernden Erwerbsunfähigkeit (74 Prozent) nach einem solchen Unfall aus, während sie den Tod selten im Gefolge haben. Eine oberflächliche Verletzung, etwa der Hornhaut, kann eben die Sehfähigkeit schon beträchtlich schädigen. Die vielen Todesfälle nach Kopf- (22 Prozent) und Rumpfverletzungen (16 Prozent) erklären sich durch Einwirkung auf lebenswichtige Organe, wie Gehirn, Eingeweide der Brust und des Bauches, grosse Blutgefässe.

Auf den Beruf ist bei der Frage nach besonders gefährdeten Körperstellen Rücksicht zu nehmen. Je nach dem Anteil der einen oder anderen Berufsklasse an der Gesamtbevölkerung muss sich auch die durchschnittliche Verteilung der Unfälle auf die Gesamtbevölkerung eines Landes ändern. So sind überdurchschnittlich gefährdet: der Kopf bei den Zimmerleuten, Bäckern und Schlossern; die Augen bei Schlossern und Hufschmieden; die Arme und Hände bei Schustern, Drehern, Buchdruckern, Schreinern: die Beine bei Zimmerleuten, Bäckern, Schlossern. Man kann die Gefährdung noch mehr im einzelnen feststellen. Eisen- und Hüttenarbeiter sind durch Augenverletzungen vielfach bedroht. Dabei liess sich nachweisen, dass im Hütten- und Eisenbetrieb das linke Auge ganz beträchtlich mehr gefährdet ist als das rechte.

Solche Feststellungen sind keineswegs müssige Rechenkunststücke. Sie sind vielmehr von grosser praktischer Bedeutung. Die Erkenntnis, welcher Körperteil in einem Beruf besonders gefährdet ist, führt dazu, ihn durch Schutzmassnahmen zu bewahren. Daher rühren beispielsweise die Fingerschutzvorrichtungen an Maschinen, die die Finger gefährden. Die Schutzvorrichtungen müssen dem Willen des Arbeiters entzogen sein. Er kann etwa eine Schneidebewegung der Maschine nur dann ausführen, wenn der Fingerschutz in Tätigkeit ist; andernfalls verhindert ein Hebel das Niedergehen des Maschinenmessers. Schutzbrillen gegen Splitter, Schutzschirme und -gläser gegen Blendung durch Lichtstrahlen, Staubabsaugvorrichtungen usw. sind weiterhin Mittel zur Behütung einer im Einzelfall übermässig bedrohten Körperstelle.

Das Handwerk als Kulturfaktor.

Ein bekannter Berliner National-Oekonom tat einmal den Ausspruch: „Das Handwerkergeschäft alten Stils ist von der Form und den Sitten der Familienwirtschaft beherrscht. Darin liegt seine Kraft und seine Schwäche. Der Meister ist Familienvater, Unternehmer, Arbeiter, Besitzer und Kleinkapitalist zugleich. Der Meister besitzt sein eigenes Werkzeug, Gemüt und Geist der Mitarbeitenden werden durch die Einfügung in die Familie und Werkstatt in einem normalen Gleichgewicht erhalten und richtig erzogen. Der Handwerker kennt seine Kunden, für die er arbeite, er fühlt sich ihnen verantwortlich: Das Verhältnis erhält somit einen ethischen Charakter, der später wegfällt, wenn Produzent und Konsument sich nicht mehr kennen." Diesen Sätzen kann man ohne Rückhalt zustimmen. Der berühmte Gelehrte sagt weiter: „Aber die äussere Arbeitsteilung fehlt, häufig auch die wissenschaftliche Kenntnis, die höhere feinere Technik; der Sinn für technischen Fortschritt erlahmt in der Routine und mechanische Kräfte werden in ungenügendem Masse verwandt. Der Betrieb bleibt jahrzehntelang gleich einfach und elementar. Das Verkaufsgeschäft ist technisch unvollkommen; die Technik muss mit der Zeit über die alten Normen im Handwerksbetrieb hinausreichen, wo es grosse Märkte und einen Absatz

zu erobern gilt." Man muss offen gestehen, es ist unfassbar, wie ein solcher Mann dieses sagen kann. Er erkennt die kulturelle Bedeutung des Handwerks, soweit seine sittlichen Momente in Frage kommen, an, aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, hält er das Handwerk für rückständig. Freilich spricht er damit nur aus, was in wissenschaftlichen Kreisen längst als Dogma gilt. Man darf der Wissenschaft keinen Vorwurf daraus machen, einen Vorwurf muss man dem Handwerk selbst machen, dass es bisher versäumt hat, der Wissenschaft zuverlässiges Material in die Hand zu geben. Was vom Handwerk früher in die Oeffentlichkeit drang, das waren Klagen über die drückende Konkurrenz der Grossbetriebe, Klagen über Vater Staat, der dem Handwerk nicht helfen wollte. Aber keine Verlautbarung irgend einer tatkräftigen Gemeinschaftsarbeit zur Selbsthilfe. Wie konnte man sich da wundern, wenn in allen aussenstehenden Kreisen der Eindruck festwurzelt: „Es muss mit der Lebensfähigkeit des Handwerkers sehr schlecht bestellt sein, und er will sich nur auf Kosten des wirtschaftlichen Fortschritts am Leben halten." Kein Wunder, wenn man alsbald an die Ueberlegenheit der kapitalistischen Grossbetriebe glaubte. Das Handwerk hat aber gerade in der jüngsten Zeit Gelegenheit gehabt, den Nachweis zu führen, dass die Auffassung, die kapitalistischen Grossbetriebe seien in der Erzeugung, in der Feinheit der Produktion dem Handwerk überlegen, im Irrtum ist. Soll es weiter dem ganzen Stand wohlergehen, so ist es unbedingte Voraussetzung, dass er Ansehen vor der Oeffentlichkeit geniesst, und das ist nur möglich, wenn das Handwerk sich als Kulturförderer legitimiert. Man darf freudig sagen, dass das Handwerk ein Kulturfaktor allerersten Ranges ist, dass das Handwerk die sittlichen Kräfte im Menschen stählt, dass es den Willen festigt und Charaktere schafft, das kann auch die moderne Wissenschaft nicht leugnen. Und das ist eine wertvolle Anerkennung. Was tut dem Handwers in der heutigen modernen, alle Unterschiede nivellierenden und verflachenden Zeit mehr not, als dass es Charaktere schafft? Was hat man heute, wo die wirtschaftliche Entwicklung Zustände geschaffen hat, die es dem aufwärtsstrebenden, aber kapitalsarmen Menschen nicht mehr ermöglichen, eine freie Entwicklung seiner Persönlichkeit mitzumachen? Was tut heute nötiger, als ein Handwerk, das durch die Gediegenheit seiner Erzeugnisse Erzeuger und Verbraucher moralisch veredeln? Die Fragen stellen, heisst sie bejahen. Daran kommt auch die Wissenschaft nicht vorbei. Wenn sie aber glaubt, dass die sittliche Kultur des Handwerks nur auf Kosten der materiellen Kultur möglich wäre, so kann das Handwerk den Nachweis erbringen, dass die Annahme der Wissenschaft von irriger Voraussetzung ausgeht. Zuversichtlich kann das Handwerk sagen, dass es ein Kulturförderer in ideeller als auch in materieller Beziehung ist. Das ist eine Wahrheit, mit der das Handwerk hintreten kann vor die berufenen Hüter der Kultur, vor die Gesetzgebung und Wissenschaft, das ist eine Wahrheit, von welcher es von dem Gesetzgeber die Nutzanwendung und von der Wissenschaft die Anerkennung verlangt, eine Wahrheit, die einem strahlenden Stern vergleichbar, den Hütern der Kultur den Weg weisen soll, wie es frohen und freien Meistern wieder möglich wird, ihren schöpferischen Gedanken Leben und Form in ihren Werken zu verschaffen, und wie das Sehnen und die Zukunft des aufstrebenden Volkes nach echter gediegener Handwerksarbeit befriedigt werden kann. Soll aber dieser Stern der Wahrheit hell leuchten, so müssen vorher die Nebel zerstreut werden, deren Schleier der moderne Kapitalismus mit geschäftiger Hand immer dichter gewoben hat, indem er mit seiner aufdringlichen Reklame sich als den alleinigen, ja als den besten Verfertiger gewerblicher Erzeugnisse darstellt. Wie sollen wir diesen Nebelschleier zerstreuen? Wer soll ihn bannen? Das Handwerk! Und da der einzelne Handwerksmeister dies unmöglich leisten kann, so liegt die Kraft nur in energischer Gemeinschaftsarbeit! Ohne Gemeinschaftsarbeit kann das Handwerk nicht gedeihen!

Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die Frage der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Handwerk ist leider immer noch eins der unerfreulichsten Kapitel. Das Fehlen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, sowie Geringschätzung der durch die Schwarzarbeit für das reelle Gewerbe verursachten Schaden hindern eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit. Umso erfreulicher wirkt in diesem Falle die kürzlich erfolgte öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters einer Stadt in einem thüringischen Handwerkskammerbezirk, die folgenden Wortlaut hatte:

„Die Schwarzarbeit im Maurer- und Zimmererhandwerk hat derart überhand genommen, dass wir gezwungen sind, die Hausbesitzer öffentlich zu warnen, irgendwelche Bauarbeiten durch Unselbständige, wie beispielsweise Gesellen, unter Umgehung der Geschäfte ausführen zu lassen. Mehrfach handelt es sich hier um Arbeiten, die der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen. Ist diese nicht erfolgt, so wird der Hausbesitzer und der ausführende Geselle wegen Uebertretung der Baupolizeivorschriften bestraft. Ausserdem wird der Geselle bestraft, weil er sein Gewerbe nicht angemeldet hat. Ferner wird der Hausbesitzer zu Beiträgen für die Handwerkskammer und die Baugewerksberufsgenossenschaft herangezogen.

Alle diese Unannehmlichkeiten und unnötigen Ausgaben kann sich der Hausbesitzer ersparen, wenn er seine Arbeiten dahin vergibt, wohin sie gehören, und wo der ausführende Unternehmer auch die volle Verantwortung für seine Arbeiten zu übernehmen hat.

Wir haben das Polizeipersonal angewiesen, der Schwarzarbeit nachzugehen und diese rücksichtslos zur Anzeige zu bringen."

Es wäre zu wünschen, dass dieses Vorgehen Schule machte.

Zur rationellen Werkzeugwirtschaft in kleinen und mittleren Betrieben.

Von Ingenieur Heinrich Schuldt.

Erfahrungsgemäss lassen die Werkzeuge, ihre Verteilung auf den einzelnen Arbeiter, ihre Unterbringung, Instandhaltung und Verwaltung recht oft zu wünschen übrig. Aber nur in ihrer Wirkung und Instandhaltung vollkommene Werkzeuge sind die Vorbedingung für ein rationelles Arbeiten.

Zu unterscheiden ist zwischen Handwerkszeugen und Maschinenwerkzeugen. Handwerkszeuge sind solche Werkzeuge, die zur Formgebung einer Arbeit durch die Hand; Maschinenwerkzeuge solche, die zur Formgebung einer Arbeit durch die Maschine benötigt werden.

Die Handwerkszeuge sind entsprechend der Praxis zu unterteilen, in normale Tageswerkzeuge, das sind solche, die jeder täglich bzw. stündlich zur Arbeitsausführung benötigt, und Spezial- und Sonderwerkzeuge, die ähnlich wie die Werkzeugmaschinen in den im Handwerk üblichen gemischten Betrieben nur in dem den Betriebsbedürfnissen entsprechenden Umfange vorhanden sind.

Die normalen Tageswerkzeuge werden allgemein mit dem Werkzeugbuch, aus dem der Stand über Alter, d. h. Empfang der Werkzeuge hervorgeht, bei Werkstattarbeit dem einzelnen Arbeiter an seinem Arbeitsplatz in verschlossenem Fach übergeben. Der Empfänger ist dann jeweils für den Zustand seiner Werkezuge verantwortlich. Gemeinsames Benutzen der Tageswerkezuge aus einem Schrank bzw. vom Tisch herab erschwert die Kontrolle und hat sich immer wieder durch Suchen und Warten als höchst unrationell erwiesen.

Spezial- und Sonderwerkzeuge werden zur rationellen Ausnutzung nur als Einzelexemplare oder in geringer Stückzahl, der Art des Betriebes entsprechend zu halten sein. Sie werden vom Vorarbeiter, dem Magazinverwalter oder auch vom Meister selbst verwaltet, um so auch hier die Gewähr des Intaktseins bei Gebrauch der einzelnen Werkzeuge zu haben.

Maschinenwerkzeuge werden wohl allgemein in den obengenannten Betrieben schon aus dem Gedankengang heraus, möglichst viel Zeit zu sparen, in der Nähe der Maschinen in besonderen Schränken oder Schubladen untergebracht. Falls für die betreffende Maschine kein Spezialarbeiter zur Verfügung ist, empfiehlt es sich auch hier, die Werkzeuge einem zu übergeben und ihn dafür verantwortlich zu machen, damit auch hier das unnötige Warten auf unbrauchbare Werkzeuge oder das Suchen nach verlegten Werkzeugen ausgeschaltet wird. Die hierfür aufgewendete Zeit macht sich durch rationelleres Arbeiten ohne weiteres bezahlt.

Für Betriebe, die neben der Werkstattarbeit auch Montagearbeiten ausführen, haben sich Spezialwerkzeugschränke sehr gut bewährt. Die Schränke hängen in der Werkstatt, den Arbeitsplätzen entsprechend verteilt. Bei einer Montagearbeit nimmt jeder Monteur seinen Schrank mit auf den Bau, wo er ebenfalls wieder aufgehängt wird. Es besteht so die Garantie, dass alle Werkzeuge vollständig gebrauchsfertig zur Hand sind und Arbeitsbehinderungen

durch Fehlen oder nicht instandgesetzte normale Werkzeuge vermieden werden.

Bei der Instandsetzung der Werkzeuge haben sich in der Praxis verschiedene Systeme herausgebildet, und zwar einmal das sofortige Instandsetzen nach der Abnutzung oder nach dem Bruch eines Werkzeuges oder das Vorratsinstandsetzen in einem bestimmten Zeitraum, z. B. wöchentlich oder zweiwochentlich. Es ist ohne weiteres verstandlich, dass bei letzterem die Zahl der zur Verfügung stehenden Werkzeuge bedeutend grösser sein muss, als bei der sofortigen Instandsetzung. Welches System für den jeweiligen Betrieb das günstigste ist, lasst sich nicht ohne weiteres sagen. Es müssen hier die örtlichen, sowie die persönlichen Verhaltnisse berücksichtigt werden. Oft sind auch Bedenken der Arbeiter, die nur mit den von ihnen selbst instandgesetzten Werkzeugen glauben arbeiten zu können, für die Entscheidung der Behandlung der Werkzeuge ausschlaggebend, ein Moment, das meines Erachtens auf keinen Fall berücksichtigt werden dürfe, denn gerade in der Vorratsinstandsetzung durch einen Mann liegt bei der heutigen Verschiedenheit der Behandlung der Werkzeugstahle für den Meister ein grosser Vorteil. Erst so ist die Gewahr gegeben, dass das moderne Werkzeug gegenüber dem alten alles das hergeben kann, was wir der Güteverbesserung des Materials entsprechend von ihm verlangen können.

Es empfiehlt sich, für den einzelnen Betrieb einmal durch rechnerische Ueberlegung die sofortige Instandsetzung mit der Vorratsinstandsetzung zu vergleichen, um auch auf diesem Gebiete das zu sparen, was zu sparen ist, und so den Forderungen der rationellen Betriebsführung zu genügen.

Zahlungssaumige Kunden.

Die Klagen über saumige Kunden hören im Handwerk nicht auf. Wer ist schuld daran? Einesteils selbstverstandlich die Kunden, anderenteils aber auch manchmal die Handwerksmeister selbst, und zwar deshalb, weil sie in der Rechnungsstellung saumig sind.

Mancher Handwerksmeister glaubt, er konne den Kunden verletzen, wenn er die Rechnung bald schickt, und lasst deshalb erst eine gewisse Anstandsfrist vergehen, bis er seine Rechnung ausstellt. Das ist in heutiger Zeit, wo jeder Meister sein Geld dringend braucht, durchaus nicht angebracht. Wer seine Arbeit pünktlich liefert, kann auch seine Bezahlung pünktlich verlangen. Der Meister, der nachlassig in der Rechnungstellung ist, tut meistens seinen Kunden gar nicht etwa einen Gefallen. Der Kunde rechnet damit, dass er die Arbeit nach ihrer Fertigstellung oder Lieferung bezahlen muss. Er wird in vielen Fallen sogar das Geld zur Bezahlung bereithalten. Erhält er die Rechnung nicht sofort mit der abgelieferten Arbeit und erfolgt die Rechnungstellung nicht wenige Tage darauf, so wird er leicht in Versuchung kommen, das bereitgelegte Geld zu anderen Zwecken zu verwenden. Erhalt er dann womöglich erst nach einigen Monaten die Rechnung des Handwerksmeisters, so sagt er sich vielleicht: „Hattest du die Rechnung gleich geschickt, so hatte ich dich sofort bezahlt, damals hatte ich das Geld bereit gelegt, hat es dir bisher nicht geeilt, das Geld zu bekommen, so wirst du auch jetzt noch einige Zeit warten können, bis ich das Geld wieder beieinander habe."

So führt eine saumige Rechnungstellung unwillkürlich zu einer saumigen Bezahlung. Hieraus ergibt sich die Selbsterhaltungspflicht für den Meister, die Rechnung sofort mit der abgelieferten Arbeit zu überreichen. Bleibt der Kunde dann trotzdem mit der Bezahlung im Verzug, so trifft wenigstens den Meister keine Schuld.

Nun hat der Meister auch noch Kunden, für die er fortlaufend beschaftigt ist, deren Konto und damit deren Schuldenlast bei dem Meister immer weiter wachst. Wann soll der Meister hier die Rechnung stellen? Am besten allmonatlich. Zögert der Meister die Rechnungstellung über mehrere Monate hinaus, so wachst sie selbstverstandlich durch das Hinzukommen weiterer Lieferungen immer weiter an, und wenn dann der Meister endlich die Rechnung stellt, so erscheint sie unwillkürlich dem Kunden sehr hoch. Stellt der Meister die Rechnung allmonatlich und bezahlt der Kunde in der gleichen Weise, so erfolgt die Bezahlung gewissermassen in Teilzahlungen, die niemals so hoch erscheinen wie die Gesamtforderung, die erst ganz am Schluss gestellt wird, oder eine Sammelforderung, welche die Forderungen mehrerer Monate zusammenfasst. Durch die allmonatliche Rechnungstellung wird also der Meister dem Kunden die Zahlung erleichtern oder doch wenigstens angenehmer machen, er wird aber auch erreichen, dass er selbst schneller in den Besitz seines Geldes kommt. Was das letztere heute angesichts der geringen Betriebsmittel, die den meisten Handwerksmeistern nur zur Verfügung stehen, bedeutet, weiss jeder Meister von selbst. Hierzu kommt noch das eine, dass der Meister bei monatlicher Rechnungstellung einen faulen Kunden rechtzeitig erkennen und ihm, wenn er die Rechnung monatlich nicht begleicht, weitere Lieferungen verweigern kann.

Nun werden wie immer viele Meister sagen: „Du hast ganz recht, so sollte man es machen, das wissen wir schon lange, aber es geht nicht, die Kundschaft würde die Massnahmen ubelnehmen." Das trifft vorlaufig vielleicht manchmal zu, aber warum? Weil die Kundschaft durch die Handwerker bisher in dieser Weise verwöhnt wurde. Muss es aber deshalb denn durchaus zum Schaden des Handwerks bei dem alten Schlendrian bleiben? Alles Neue, das frisch eingeführt werden soll, stösst auf Widerstande, aber diese müssen überwunden werden. Sind sie erst einmal überwunden und ist die Regelung eingeführt, so denkt niemand mehr daran, dass es einst anders war.

Zur Einführung solcher Neuerungen gehort allerdings eine gewisse Einigkeit. Waren sich alle Handwerksmeister darüber einig, dass sie alles daran setzen müssen, ihre Aussenstande so pünktlich wie nur möglich hereinzuholen, so ware der saumigen Rechnungstellung bald abgeholfen. Möge sich daher die Erkenntnis bald durchsetzen, dass es Pflicht jedes Handwerksmeisters ist, bei einmaligen Lieferungen die Rechnung sofort mit der Lieferung und bei fortlaufenden Lieferungen die Rechnung allmonatlich zu stellen.

Sparen am falschen Platz.

Eine der ersten Forderungen in der Kalkulation heisst: Spare an Unkosten! Das klingt ganz selbstverständlich. Wir werden nicht unnötig Licht und Kohlen verbrennen, wir werden nicht unnötig Geld verzinsen usw. Aber schlimmer als eine Verschwendung in diesen Dingen ist ein verkehrtes Sparen an all den Dingen, die der Kunde von uns sieht oder gar in die Hand bekommt, denn nach diesem werden wir, obwohl es meist Aeusserlichkeiten sind, beurteilt, zuweilen mit Recht, zuweilen mit Unrecht.

Ich habe schlimme Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht.

Da schickt mir ein Meister statt einer sauberen, mit einer Firma bedruckten Rechnung ein schmutziges Stück Papier mit zerfetztem Rand und mit Bleistift beschrieben. Aermlich und unklug! Auch wenn es sich um geringe Betrage handelt — eine saubere Rechnung. Nicht zu vergessen, dass die Rechnung auch den Kunden stets daran erinnert: Zahle!

Ein andermal erhalte ich statt eines genügend grossen, ordentlichen Briefumschlages einen alten schon mehrfach verwendeten. Nicht besser ist es oft mit dem Briefbogen, falls er diesen Namen verdient. Und oft tragt der Inhalt dieses Briefes den Stempel der Eile auf der Stirn. Der Kunde folgert daraus nicht: „Der Meister hat wenig Zeit", sondern er empfindet so: „Der Meister verwendet auf seinen Kunden nicht viel Sorgfalt — und so wird auch seine Arbeit sein."

Nicht besser steht es mit dem Einwickelpapier. Es ist oft alt, zerknittert, schmutzig, tragt alle Merkmale, dass es schon lange auf der Wanderschaft ist.

Und erst die Schaufenster! Ich sah Schaufenster, die nicht nur zerschundenes, vergilbtes, schmutziges Papier als Unterlage aufwiesen, sondern auch alte Schuhe mit Lochern, welke Blumenstöcke, Vogelkafige, aus denen das Futter auf den Boden regnete usw., oft ein unglaublicher Anblick. Und sie wollen doch wohl mit dem Schaufenster Kunden anziehen und danach beurteilt sein! Besser keines oder ein verhangtes oder verklebtes, als ein verwahrlostes Schaufenster.

Wie wirken alle die unvorteilhaften Dinge auf den Kunden? Nun, er bildet sich ein, logisch denken zu können und zieht deshalb, bewusst oder unbewusst, Schlüsse. Was schliesst er aus dem unordentlichen Papier, aus der nach armen Leuten riechenden Werkstatt usw.? Nun, er schliesst: „Dieser Meister ist arm. Warum ist er arm? Weil er nie zu Geld kommt! Warum kommt er nie zu Geld? Weil er nichts kann! Also suche ich mir einen besseren." Vielleicht

ist dieser bessere einer, der nach aussen einen besseren Schein entfalten kann. Aber seien wir doch vernünftig. Nach dem Schein gehen doch die meisten Menschen. Wonach sollen sie denn sonst gehen? Sie verstehen von dem inneren Kern und Wesen unserer Arbeit viel zu wenig, als dass sie uns darnach beurteilen könnten, darum sehen sie auf Aeusseres, auf gute Aufmachung, darum fallen sie auch so gern auf gut gekleidete Schwindler herein. Lernen wir daraus, dass sparen an solchen Aeusserlichkeiten die grösste ungeschäftsmännische Kurzsichtigkeit ist.

Schlüsselgewalt und Gewerbetreibender.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt der Ehefrau bekanntlich das Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten (Schlüsselgewalt). Dazu gehört besonders der Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Ja, die Hausfrau kann sogar Kleidung für die Familienmitglieder kaufen oder bestellen oder Unterrichtsstunden für die Kinder belegen mit der Wirkung, dass ihr Mann dadurch zur Bezahlung verpflichtet wird, wenn nicht aus den Umständen sich etwas anderes ergibt. Natürlich hat auch die Schlüsselgewalt ihre Grenzen. Und diese werden in der Regel durch die soziale Stellung der Eheleute und die Sitte bestimmt. Es kommt nun häufig vor, dass ein Gewerbetreibender einer Hausfrau mehr oder weniger Kredit gewährt. Leider ist der Kreditgeber aber auch zuweilen gezwungen, wegen seiner Forderung gerichtlich gegen den Ehemann vorzugehen. Dabei stellt sich nun manchmal zu seiner grössten Ueberraschung heraus, dass der dem Anschein nach begüterte Ehemann unpfändbar ist und den Offenbarungseid leistet oder schon früher geleistet hat. Der vielfach recht wertvolle Hausstand gehört in solchem Falle einem Dritten oder auch der Hausfrau selbst. Dem Gläubiger will es dann als eine Härte erscheinen, dass er den Ehemann verklagen musste, von dem nichts zu holen ist, während die Frau, die obendrein Bestellerin war und im Besitz des wertvollen Hausstandes ist, keine Anstalten macht, nun ihrerseits zu zahlen. Hier hat aber die Rechtsprechung einen Weg gefunden und schon verschiedenen Gläubigern zu ihrem Recht verholfen. Der Gläubiger kann die Frau nun nicht etwa mit der Begründung verklagen, dass sie als Bestellerin hafte; denn es liegt ja schon ein Urteil gegen den Ehemann vor, das gegen ihn auf Grund der Haftung aus der Schlüsselgewalt ergangen ist. Wird aber nachgewiesen, dass der Ehemann zur Zeit der von der Ehefrau erfolgten Bestellung schon zahlungsunfähig war oder bereits den Offenbarungseid geleistet und die Ehefrau hiervon Kenntnis hatte, dann kann mit Aussicht auf Erfolg gegen die Ehefrau persönlich geklagt werden. Denn sie hat betrügerisch gehandelt, weil sie den Kredit in Anspruch nahm, wissend, dass ihr Mann nicht in der Lage sei, die Schuld zu bezahlen. Dies verpflichtet die Ehefrau, ganz abgesehen von der auch sonst hier vorliegenden Strafbarkeit ihrer Handlung, zum Ersatz des Schadens.

Rückgang des deutschen Volksvermögens.

Ueber die fortschreitende Anhäufung von Vermögen bei der öffentlichen Hand bringt der Jahresbericht des Verbandes der Vereine Kreditreform bemerkenswerte Angaben. Im Jahre 1913 betrug nach Helfferich das deutsche Volksvermögen etwa 330 Milliarden, davon gehörten der öffentlichen Hand etwa 50 Milliarden oder etwas mehr als ein Siebentel. Nach einer Schätzung von Alberti beträgt das heutige Volksvermögen etwa 250 Milliarden Reichsmark, wovon nach Ministerialdirektor Falk der öffentlichen Hand 52 Milliarden gehören, also mehr als ein Fünftel. Darunter betragen allein die kommunalen Betriebe, für die früher ein besonderer Posten wegen der Geringfügigkeit nicht eingesetzt war, rund 5 Milliarden Reichsmark. Während also das Volksvermögen einen Rückgang um 81 Milliarden aufweist, hat das Vermögen der öffentlichen Hand sogar um 2 Milliarden zugenommen.

Geschäftsjubiläum.

Vor einigen Tagen feierte Herr Aurel Grasse, Inhaber der Firma E. Anders succ. in Wollstein, das 75jährige Geschäftsjubiläum. Wir wünschen der Firma auch an dieser Stelle von Herzen Glück und weiteren geschäftlichen Erfolg.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

25. Deutscher Industrieverband sucht für eine Reihe ihm angeschlossener Fabriken Vertreter für Polen. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Fabrikate: Lacke und Farben, Drahtbürsten, Musikwaren, Textilmaschinen, Webstühle, Chenilleschneidemaschinen, Bänder und Manufakturen, Spitzen und Stickereien und Graphikschmelztiegel.

Briefkasten.

R. K. in K. Um eine einwandfreie Auskunft über den Stand der Aufwertung der Posener Provinzial-Obligationen zu erhalten, haben wir uns direkt an die Wojewodschaft gewandt. Nach Eingang der Antwort werden wir auf diese Angelegenheit in unserem Blatte eingehend zurückkommen.

Frage Nr. 53. Habe in meinem Betriebe mehrere 100 Meter Ledertreibriemen täglich laufen. Gestatte mir hiermit die Anfrage, mit welchem Oel resp. Fett dieselben zu behandeln sind, damit die Riemen weich und dauerhaft bleiben. Empfohlen wurde Tran, und zwar Rotblank Nr. I u. II, ferner Talg bzw. Pferdefett. Welches von diesen Mitteln ist am zweckmässigsten? Vielleicht können Sie uns noch ein anderes Konservierungsmittel vorschlagen. Möchte noch bemerken, dass die Riemen sämtlich in sehr starkem Staube laufen. (Antworten aus dem Leserkreis bitten wir an das Verbandsbüro zu richten.)

Frage Nr. 54. Mein Sohn, 18 Jahre alt, hat ohne meine Erlaubnis vor einigen Tagen ein Fahrrad gekauft. Da er den Betrag (80 Mk.) bis heute nicht ganz bezahlt hat, tritt nun der Verkäufer an mich heran und droht, im Falle der Nichtzahlung, mit Klage. Der Verkäufer behauptet, ich hätte für den Restbetrag aufzukommen, da mein Sohn einen Vertrag abgeschlossen hat. Wie verhalte ich mich dazu?

Antwort. Ihr Sohn ist erst 18 Jahre alt, er kann also ohne Ihre Zustimmung keinen rechtsverbindlichen Vertrag abschliessen. Teilen Sie dem Verkäufer des Fahrrades mit, dass Ihr Sohn noch nicht 21 Jahre alt ist und dass Sie den Kauf des Rades nicht genehmigen. Damit ist die Angelegenheit für Sie erledigt.

Frage Nr. 55. Ich habe untervermietet. Vor einigen Tagen wurde bei mir eingebrochen, ebenso bei dem Untermieter. Jetzt fordert letzterer von mir Ersatz des Gestohlenen. Bin ich dazu verpflichtet? Der Untermieter erklärt, ich hätte seine Sachen mitversichern lassen müssen. Wie ist die Rechtslage?

Antwort: Wenn in der Wohnung ein Einbruchsdiebstahl verübt worden ist und dabei auch mehrere dem Untermieter gehörige Gegenstände gestohlen worden sind, so hat der Hauptmieter für den entstandenen Schaden nicht aufzukommen. Er war auch nicht verpflichtet, die Sachen des Untermieters mitversichern zu lassen; hierfür hätte dieser selbst Sorge tragen müssen.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

- Bankbeamter.
- Lagerhalter.
- Handlungsgehilfe (Kolonialwaren).
- Bürogehilfe.
- Expedient.
- Reisender.
- Konditor.
- Fleischbeschauer.
- Maschinenschlosser.
- Mechaniker.
- Ober- oder Untermüller.
- Chauffeur.
- Arbeiter (Maler).
- Stellmacher.
- Schlosser.
- Müller.
- Lagerist.
- Aufseher.
- Registrator.
- Fleischergeselle.
- Tischler.
- Hilfsbote.
- Lehrling (Manufaktur).
- Lehrling (Friseur).
- Lehrling (Getreidebranche).
- Lehrling (Fleischerei).
- Lehrling (Photographie).
- Kontoristin.
- Buchhändlerin.
- Verkäuferin.
- Lehrmädchen.
- Büroanfängerin.
- Rechnungsführer.
- Korrespondent.
- Empfangsdame.
- Haustochter.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.



Drahtgeflechte
VERZINKT
Drahtstärke - Breite
in jeder
von Gärten, Hühnerhöfen,
Spanndrähte - Kiessiebe
Preisliste gratis.
Preisliste gratis.
ALEXANDER
MAENNEL
OGRODZEŃ
DRUCIANYCH
NOWY-TOMYŚL
WLKP.



Otto Mix
Poznań ul. Kantaka 6a
Tel. 2396.
Fahrräder
Nähmaschinen
Hilfsmotore
Zubehörteile
Reparatur-Werkstatt.